Die Stellung des Wirtschaftsprüfers im Rahmen des neuen Aktienrechts (Reformnovelle)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
genehmigt von der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Berlin

Von

Eberhard Geisler
aus Berlin

Tag der Promotion: 27. 7. 1934

Tag der mündlichen Prüfung: 19. 7. 1934

Dr. Emil Ebering, Berlin NW 7, Mittelstraße 29

542

Referenten: Prof. Dr. August Müller
Prof. Dr. Ludwig Bernhard

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner lieben Frau

in Dankbarkeit zugeeignet

Inhalt.

	Seite
A. Einleitung,	1— 9
B. Die Stellung des Wirtschaftsprüfers nach dem neuen Aktienrecht (Reformnovelle),	
1. Die öffentlich rechtliche Bestellung,	10—11
2. Verhältnis des Wirtschaftsprüfers zu Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung,	12—17
3. Umfang und Art der Prüfung,	17—24
4. Der Gedanke der Pflichtrevision,	24—27
5. Die Sicherung der Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers,	27—29
6. Einzelprüfer und Prüfungsgesellschaften,	29—31
7. Die Haftung des Wirtschaftsprüfers,	31—33
C. Die Problematik der getroffenen Regelung. Abänderungsvorschläge,	34—41
1. Schaffung eines Reichsaktienamts, Beamtenstellung der Wirtschaftsprüfer,	41—45
2. Das Problem der Konzerne,	45—52
3. Die Erzwingung der Prüfung und die Frage der Familiengesellschaften,	53—55
4. Probleme aus der bisherigen Praxis,	55—62
D. Abschließende Betrachtung und volkswirtschaftliche Bedeutung der Wirtschaftsprüfung,	63—69
Literaturverzeichnis,	70—71

A. Einleitung.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das bisher geltende Aktienrecht den Bedürfnissen der modernen, immer mehr kartell- und konzernmäßig gebundenen Großwirtschaft nicht mehr entsprach. Nach jahrelangem Drängen der Kritik hat sich daher das Reichsjustizministerium im Sommer 1930 entschlossen, den Entwurf eines neuen Aktiengesetzes zu veröffentlichen. Dieser Entwurf lag dem Reichskabinett im Sommer 1931 vor, als es sich zeigte, daß ein weiteres Abwarten und Zusehen nicht mehr erträglich war. Die Zusammenbrüche der Favag und Nordwolle waren als Sturmzeichen zu werten. Hinzu kam, daß eine der größten Banken in Schwierigkeiten geriet, Bankfeiertage mußten allgemein eingeschaltet werden. In dieser Stunde der Not wurden aus dem Entwurf des Reichsjustizministeriums die dringlichsten Vorschriften herausgegriffen, die sogenannten Publizitätsvorschriften betr. Geschäftsbericht, Bilanzierung und Bilanzgliederung, ferner die Vorschriften über die Bilanzprüfung und die Rechtsstellung des Aufsichtsrats. Diese Teile des Entwurfs wurden zusammen mit einigen anderen Vorschriften betr. eigene Aktien, Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder, der Aufsichtsratsmandate und Verschärfung der Strafbestimmungen durch Notverordnung vom 19. Sept. 1931 verkündet und dadurch zum Gesetz erhoben. (Im folgenden als Reformnovelle bezeichnet). Der Rest des Entwurfs des Reichsjustizministeriums, der nicht in die Notverordnung aufgenommen wurde, wurde am 14. Okt. 1931 veröffentlicht, um der öffentlichen Meinung die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben. Später sollten dann Reformnovelle und Restentwurf zu einem einheitlichen Gesetz vereinigt werden. (Vollreform).

Infolge der nationalen Revolution ist es bisher zum Abschluß dieses Gesetzeswerkes noch nicht gekommen, doch ist es wohl — wenn auch auf veränderter Grundlage — zu erwarten.

Von amtlichen Verlautbarungen liegen indes noch die Beratungen des vorl. Reichswirtschaftsrats in seinen betreffenden Ausschüssen vor; sie liefern ein zutreffendes Bild von den in den Kreisen der Wirtschaft herrschenden Strömungen bezüglich der

Reform. Sie können daher zur Beurteilung des Wertes der in der Reformnovelle getroffenen Teillösung herangezogen werden.

Man hat von den in der Reformnovelle getroffenen Neuerungen insbesondere die Publizitätsvorschriften und die neueingeführte obligatorische Bilanzprüfung allseitig als eine unbedingte Verbesserung des geltenden Rechts begrüßt. Entgegenstehende Stimmen sind nur ganz vereinzelt laut geworden.[1] Die Erschütterung der deutschen Wirtschaft war eine so außerordentliche, die Empörung über die Irreführung der Öffentlichkeit, wie sie zum Teil jahrelang durch falsche oder frisierte Bilanzen illiquider oder überschuldeter Unternehmungen getrieben worden war, eine so allgemeine, daß das Vorgehen des Gesetzgebers auch auf dem beschleunigten Wege der Notverordnung fast allgemeine Zustimmung fand.

Im folgenden soll nunmehr die Stellung des Wirtschaftsprüfers im Rahmen des neuen Aktienrechts (Reformnovelle) untersucht werden. Hierbei werden die Publizitätsvorschriften der Reformnovelle, insbesondere die Vorschriften über die Bilanzierung und Bilanzgliederung, insoweit mitbehandelt, als es notwendig ist, die Stellung des Wirtschaftsprüfers zu beleuchten. Es ist bekannt, daß der Wirtschaftsprüfer nach englisch-amerikanischem Vorbild geschaffen wurde. Am weitesten sind hier wohl die Amerikaner vorgeschritten, die in den großen Konzernen in der Person des cost-accountant schon seit längerer Zeit einen Helfer der Geschäftsleitung besitzen. Was sich in England und Amerika indes als eine Selbsthilfe-Organisation entwickelt hat, mußte in Deutschland auf dem Wege der legislatorischen Regelung eingeführt werden. Die Lösung, die in Deutschland gefunden wurde, stellt eine charakteristische Verbindung von öffentlich-rechtlichen Normen zwingender Natur mit den Prinzipien der privatwirtschaftlichen Freiheit und der persönlichen Verantwortung dar.

Es wurde schon weiter oben gesagt, daß eine der wichtigsten Aufgaben der Neuordnung die Erweiterung der Publizität darstellt unter Einbeziehung der Konzerne und kartellmäßigen Bindungen. Es wird Bilanzwahrheit und -klarheit verlangt, d. h., die Jahresabschlüsse der Aktiengesellschaften sollten durchsichtiger

1. So hat man behauptet, die Publizitätsvorschriften gingen zu weit und seien unerfüllbar. Ferner wurde die Befürchtung geäußert, Vorstand und Aufsichtsrat würden in ihrer Selbständigkeit gehemmt und bedroht, und zwar durch die Tätigkeit der „Wirtschaftsprüfer". Hierüber später.

und detaillierter gegliedert werden, ferner unbedingte materielle Richtigkeit aufweisen. Auch für den Geschäftsbericht, der vielfach zu farblos und nichtssagend geworden war, wurde ein Mindestmaß von Publizität zwingend vorgeschrieben. Die Bewertungsmethoden wurden verschärft, endlich die jährliche Pflichtrevision eingeführt.

Diese jährliche Pflichtrevision schiebt sich also zwischen die vorläufige Feststellung des „Jahresabschlusses" durch den Vorstand (umfassend „Jahresbilanz" und „Gewinn- und Verlustrechnung") und die Beschlüsse der Generalversammlung, in der Form ein, daß über ihn, ferner auch über den davon gesonderten „Geschäftsbericht" ein selbständiger Bericht der „Bilanzprüfer" vorgeschrieben ist. *Dieser Prüfungsbericht ist dem Aufsichtsrat zu erstatten.* Der Aufsichtsrat hat dann in seinen eigenen Bemerkungen zum Geschäftsbericht des Vorstandes anzugeben, durch welche Stelle die Bilanzprüfung vorgenommen wurde, außerdem, ob sie zu Beanstandungen geführt hat. Die Generalversammlung hat erst hiernach die endgültigen Genehmigungsbeschlüsse zu fassen.

Den Grundgedanken der Publizitätsvorschriften normiert § 260 b, Abs. 2 HGB bezüglich des Inhalts des Jahresabschlusses, wie folgt:

„Der Jahresabschluß ist so klar und übersichtlich aufzustellen, daß er den Beteiligten einen möglichst sicheren Einblick in die Lage der Gesellschaft gewährt."

Hierin liegt auch bereits die Problematik der getroffenen Neuregelung. Kann dieser „möglichst sichere" Einblick ein vollkommener sein oder zwingen nicht notwendige Rücksichten auf Geschäftsgeheimnisse, Konkurrenz, Gestaltung der Kreditverhältnisse und anderes mehr jede Verwaltung, (und sei es die publizitätsfreundlichste), in gewissen Punkten zur Zurückhaltung? Besteht hier nicht notwendig ein Interessengegensatz zwischen der Verwaltung, der Selbsterhaltungspflicht des Unternehmens einerseits und den Interessen der Aktionäre andererseits? Das Unternehmen als solches will (und soll) bleiben, während die Aktionäre leicht wechseln können und wechseln. Es war also die Aufgabe der Gesetzgebung, hier einen gewissen Ausgleich zwischen widerstrebenden Interessen zu suchen, wobei auch die Belange der Außenstehenden, in erster Linie der Gläubiger, dann auch das Wohl der Gesamtheit im Auge zu behalten sind.

Der Gesetzgeber hat versucht, diesen Widerstreit der Interessen dadurch zu versöhnen, daß er auf der einen Seite eine Reihe von ins Einzelne gehenden Vorschriften erließ, — so über Bewertungsmaßstäbe, Mindestinhalt und Gliederung der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, endlich den Geschäftsbericht, — daß er aber trotzdem auf der anderen Seite der Verwaltung wieder eine gewisse Bewegungsfreiheit sicherte. In erster Linie ist hier an die Generalklausel des § 260 a, Abs. 4 zu denken, die den Charakter einer Schutzklausel trägt, und wonach die Berichterstattung im Geschäftsbericht zwar den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaftslegung zu entsprechen hat, andererseits aber insoweit unterbleiben kann, als das „überwiegende Interesse" einer der beteiligten Gesellschaften oder der Allgemeinheit es erfordert.

In diesen Widerstreit zweier Interessensphären greift der Bilanzprüfer ein. Von der Generalversammlung — aus dem Kreis der „öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer" — gewählt, erstattet er dem Aufsichtsrat (und nur diesem) seinen Bericht. Er hat nach § 262 f. zu bestätigen, ob nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Aus dieser Stellung des Wirtschaftsprüfers[2] zwischen widerstrebenden Interessen erwächst eine eigenartige Problematik des für Deutschland neugeschaffenen Berufes. Diese zu beleuchten, ist die eigentliche Aufgabe der vorliegenden Untersuchung. Ist der Wirtschaftsprüfer trotz seiner „öffentlichen Bestellung" nur ein Organ der Privatwirtschaft oder zugleich ein staatliches Überwachungsorgan und zwar in welchem Grade und Umfang? Wie ist sein Verhältnis zu Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung genau zu normieren? Wo endet sein Prüfungsrecht und seine Prüfungspflicht? Darf er sich in Akte der Geschäftsführung, also in die Betriebspolitik des Unternehmens einmischen oder hat er sich im wesentlichen auf die rechnerische Kontrolle zu beschränken? Ist eine solche Beschränkung mit der zweifellos hohen Aufgabe, die ihm zugewiesen ist, zu vereinbaren? Wie wird seine Unabhängigkeit von den zu prüfenden Verwaltungen

2. Der Gesetzgeber gebraucht die Begriffe Wirtschaftsprüfer und Bilanzprüfer nebeneinander.

gesichert, da nur von einer absolut unabhängigen und unbeeinflußt vorgenommenen Prüfung der Nutzen erwartet werden kann, der dem Gesetzgeber bei Einführung der Pflichtprüfung vorschwebte? Können sich publizitätsfeindliche Verwaltungen der Pflichtrevision nach der vorliegenden Regelung entziehen, und mit welchem Nutzen kann diese Pflichtrevision dann erzwungen werden? (Familiengesellschaften, abhängige Konzerngesellschaften). Soll man nur Einzelprüfer zulassen oder auch Prüfungsgesellschaften u. a. m.?

Die Protokolle über die Beratungen des vorl. Reichswirtschaftsrats wurden zur Prüfung dieser Fragen weitgehend herangezogen, insbesondere wurden die dort eingebrachten Abänderungsvorschläge zur Reformnovelle untersucht. Es handelt sich bei diesen Anträgen hauptsächlich um die unbedingte Sicherung der Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer durch evtl. Schaffung eines Reichsaktienamts, dem die Wirtschaftsprüfer als Beamte zu unterstellen wären, ferner um die in der Reformnovelle zweifellos nicht voll geglückte Durchleuchtung der Konzernverhältnisse, Familiengesellschaften und ähnlicher Gebilde. Offene Fragen, die sich in der bisherigen Praxis der Wirtschaftsprüfung ergeben haben, schließen sich an.

Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der neuen Institution sei hier nur soviel vorweg bemerkt, daß man die Bedeutung einer rechnerischen Nachprüfung und Kontrolle (darum handelt es sich immer in erster Linie) auch bei voller Bilanzwahrheit und -klarheit nicht überschätzen möge. Das Rechnungswesen und seine absolut klare Gestaltung sind zweifellos für die Leiter eines Unternehmens von unschätzbarer Bedeutung, da sie eine klare Zustands- und Erfolgserfassung bedeuten; sie können darüber hinaus weder dafür garantieren, daß das Unternehmen *privatwirtschaftlich erfolgreich,* noch gar, daß es *volkswirtschaftlich richtig* arbeitet.[3] Die Bedingungen hierfür liegen vielmehr einmal in der Leitung und Organisation des Unternehmens, dann in der Gestaltung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse selbst. Trotzdem kann die Pflichtrevision in ihrer heutigen Gestalt, — wenn sie richtig ausgeübt wird, — dem Geiste der Sauberkeit und einwandfreien Geschäftsgebarung in der Privatwirtschaft dienen und so indirekt auch dem Volksganzen unschätzbare Vorteile bringen. Dies wird noch im Einzelnen auszuführen sein.

3. Vgl. auch Nußbaum, Garantien aktienrechtlicher Publizität. J. W. 1932, 2583 ff.

B. Die Stellung des Wirtschaftsprüfers nach dem neuen Aktienrecht. (Reformnovelle)

1. Die öffentlich-rechtliche Bestellung.

Man hat den Wirtschaftsprüfer als den „Arzt" der Wirtschaft bezeichnet. Hierdurch soll zum Ausdruck gebracht werden, daß gewisse Krankheitserscheinungen in der Wirtschaft vorlagen, denen durch die heilsame Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers (präventiv oder repressiv) abgeholfen werden sollte. Andererseits hat man Parallelen zum „Notar" als Urkundsperson gezogen und von einer notarähnlichen Stellung des Wirtschaftsprüfers gesprochen. Zweifellos liegt nun sowohl bei der Gründung wie auch bei der Durchführung des Berufes eine Verbindung von öffentlich-rechtlichen Normen vor. Das wird aus dem Nachstehenden noch in vollem Umfange klar werden.

Schon der Begriff „öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer deutet an, daß es sich bei der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers um Funktionen handelt, die das Gebiet des reinen Privatrechtes überschreiten. Zunächst ist die Tätigkeit des öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Abgesehen von einer Übergangszeit, hängt sie vom erfolgreichen Bestehen einer Prüfung ab, wobei die Zulassung zu dieser Prüfung auch wieder an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist.[1]

Das Reich und die Länder haben im Jahre 1931 die sogenannte „Ländervereinbarung" geschaffen, die der ersten Durchführungsverordnung zur Reformnovelle als Anlage beigegeben wurde und dadurch reichsrechtlichen Charakter hat. In dieser „Ländervereinbarung" sind die Grundsätze für das Zulassungs- und Prüfungswesen geregelt, ferner Bestimmungen über einen evtl. Widerruf für den „öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer" ge-

1. Der Tätigkeitsbereich soll nicht etwa ein Tummelplatz für abgebaute Steuerbeamte, entlassene Bankbeamte, stellungslose Buchhalter und ähnliche werden. Es ist im Gegenteil berufliche Bewährung, persönliche Integrität und spezifische Begabung zu fordern.

geben. Es wurde eine Hauptstelle für die „öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer" (im folgenden kurz „Hauptstelle" genannt) geschaffen und dem Deutschen Industrie- und Handelstag e. V. angegliedert. Die Regelung des Zulassungs- und Prüfungswesens liegt nun in der Hand dieser beiden Stellen, d. h. die Länderregierungen errichten gemeinsam mit dieser Hauptstelle Zulassungs- und Prüfungsstellen. Es sei bemerkt, daß auch die Angehörigen des Berufes sich eine Spitzenorganisation „das Institut der Wirtschaftsprüfer" e. V. geschaffen haben, das bei der Zulassung und der Prüfung mitwirken soll. Darüber hinaus sucht diese Organisation die gesamten Berufsinteressen zu vertreten und die Tätigkeit seiner Mitglieder, ähnlich wie die „Rechtsanwalts- und Ärztekammern" zu überwachen und das Berufsethos zu pflegen. Es wird nun selbstverständlich von den öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfern eine Liste geführt, desgleichen von den zugelassenen Prüfungsgesellschaften, — auch das Institut der Wirtschaftsprüfer erhält Mitteilung von jeder Zulassung. Das „Institut der Wirtschaftsprüfer" ist als die sowohl vom Reich wie auch von den Länderregierungen und der Hauptstelle anerkannte Organisation der „öffentlich bestellten einzelnen Wirtschaftsprüfer" und der „eingetragenen Prüfungsgesellschaften" anzusprechen. — Auch bei der Zusammensetzung der „Hauptstelle" tritt schon rein institutionell die Verbindung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Normen in Erscheinung. Die „Hauptstelle" setzt sich zusammen aus Vertretern von Staat, Wirtschaft und Beruf. Obwohl der Deutsche Industrie- und Handelstag e. V., ein Verein des Privatrechts, die Geschäftsführung hat, ergibt sich so aus dem Vorhergehenden, daß es sich bei der „Hauptstelle" um einen Selbstverwaltungskörper handelt, dessen reichs- und landesrechtliche Anerkennung auf der Ländervereinbarung und der ersten Durchführungsverordnung zur Reformnovelle beruht.

Die Bestellung der Wirtschaftsprüfer kann auch, wie schon gesagt, widerrufen werden. Der Widerruf erfolgt durch ein Feststellungsverfahren vor dem Disziplinarausschuß, der bei jeder Zulassungs- und Prüfungsstelle zu bilden ist. Es ist zu betonen, daß die Entscheidung des Disziplinarausschusses *nur* auf Feststellung der Zuverlässigkeit geht.

Die Wirtschaftsprüfer werden vereidigt und hierdurch erst formgerecht „bestellt".

2. *Verhältnis zu Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung.*

In der Aktienrechtsnovelle wird von den Prüfern, welche die Bilanz, den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht der in Frage kommenden Gesellschaften zu prüfen haben, als von Bilanzprüfern gesprochen, welche in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren sind und auf deren Geschäftsführung die zu prüfende Gesellschaft keinen maßgebenden Einfluß hat. Die Auswahl dieser Bilanzprüfer hat nur aus dem Kreise der öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu erfolgen, die von der allein anerkannten, vertretungsberechtigten Standesorganisation, der „Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer" ernannt werden. Man hat deshalb in maßgebenden Kreisen die Stellung der „Wirtschaftsprüfer" zu der der „Bilanzprüfer" verschiedenartig beurteilt. Schlegelberger-Quassowski-Schmölder[2] bemerken dazu, daß die Aufgabe des Wirtschaftsprüfers sich nicht in der Bilanzprüfung erschöpfe, sondern, daß er auch außer seiner Revisionstätigkeit eine beratende Funktion haben kann. Sie folgern, „Bilanzprüfer ist daher ein engerer Begriff als Wirtschaftsprüfer". Gerstner geht noch weiter, wenn er es für zweifellos hält, daß der Bilanzprüfer auch die Wirtschaftsberatung auszuüben *habe*.[3]

Auf die hierin liegende Problematik wird noch zurückzukommen sein.[4] Vorerst wird im Folgenden der Begriff des Wirtschaftsprüfers dem des Bilanzprüfers gleichgestellt, wie es auch vom Gesetzgeber geschieht.

Man hat den Bilanzprüfer als ein „Hilfsorgan des Aufsichtsrates" bezeichnet, und diese Eingliederung scheint zunächst seiner tatsächlichen Stellung am besten gerecht zu werden. Andererseits wird sein Funktionsbereich hierdurch nicht erschöpft. Der Bilanzprüfer unterstützt ja nicht nur den Aufsichtsrat in seinen Kontrollfunktionen, sondern er übt *unter eigener Verantwortung* seine Überwachungstätigkeit aus, also auch im Interesse der Aktionäre, weiterhin der Gläubiger der Gesellschaft, — man kann sagen, im gewissen Sinne auch im

---

2. a. a. O. Seite 274.

3. Gerstner, Die obligatorische Bilanzrevision, Zeitschrift „Die Betriebswirtschaft", C. E. Pöschel, Verlag, Stuttgart, (Betriebswirtschaft) Heft 11/12 v. Nov. Dez 32, Seite 279.

4. Vgl. Offene Fragen der bisherigen Praxis, Teil C. 4.

Interesse der Gesamtheit. Dieser Seite seiner Tätigkeit wird man nicht gerecht, wenn man den Bilanzprüfer *lediglich* als ein Hilfsorgan des Aufsichtsrates bezeichnen will. In der Tat ist die Verbindung mit dem Aufsichtsrat zunächst nur technisch zu werten, weil diesem gleichfalls die Kontrolle der Geschäftsführung obliegt. Aber auch die Generalversammlung, der die Genehmigung von Geschäftsabschluß, Jahresbilanz und Geschäftsbericht obliegt, hat ja insoweit gewisse Kontrollfunktionen. Trotzdem ist der Bilanzprüfer in eine direkte Verbindung mit der Generalversammlung *nicht* gebracht worden. Der Bilanzprüfer hat weder die Pflicht noch das Recht, vor der Generalversammlung zu erscheinen, obschon sein Bericht, bezw. der von ihm erteilte Bestätigungsvermerk eine maßgebliche Rolle für die Generalversammlung spielen wird.

Am klarsten ist die Beziehung zu dem Vorstand. Die wirtschaftlichen Funktionen fallen hier deutlich auseinander und berühren sich nur insofern, als der Vorstand bezw. die leitenden Angestellten verpflichtet sind, dem Bilanzprüfer das Material und die Unterlagen für seine Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.[5] Daß sich hierbei Reibungen über den Umfang der Prüfungsnotwendigkeiten ergeben können, liegt auf der Hand. Unter Umständen glaubt der Bilanzprüfer, Einsicht in bestimmte Geschäftsvorgänge, Verträge, etc. verlangen zu müssen, während der Vorstand der Meinung ist, daß die Prüfung dieser Dinge zu weit ginge. Diese Gefahr wird umso größer sein, je mehr unter Umständen Transaktionen solchen Charakters vorliegen, die der Vorstand verschleiern will. Es wird sich dann gerade um die Vorgänge handeln, deren Aufdeckung die eigentliche Aufgabe des Bilanzprüfers darstellt. Wenn also die Geschäftsgebarung des Vorstandes bezw. der Verwaltung den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, wird die Gefahr von Konflikten zwischen dem Bilanzprüfer und dem Vorstand sehr nahe liegen, während andererseits bei sauberer und gesetzmäßiger Führung der Geschäfte die Gefahr einer solchen Konfliktsmöglichkeit verringert ist. Mit aus diesem Grunde hat auch der Gesetz-

---

5. Nach § 262 d hat der Vorstand dem Bilanzprüfer die Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft, sowie die Untersuchung des Bestandes der Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren zu gestatten. Ferner können die Bilanzprüfer vom Vorstand alle notwendigen Aufklärungen und Nachweise verlangen.

geber die Wahl des Bilanzprüfers der Generalversammlung als dem obersten Kontrollorgan der AG überlassen. Die Unabhängigkeit von dem Vorstand kommt hierdurch deutlich zum Ausdruck.

Die gleiche Unabhängigkeit besteht natürlich auch gegenüber dem Aufsichtsrat. Der Gesetzgeber will die Selbständigkeit des Bilanzprüfers damit ausdrücklich sichern, daß niemals ein Bilanzprüfer zur Prüfung zugelassen wird, wenn die Gesellschaft (darin sind natürlich Vorstand und Aufsichtsrat einbegriffen) auf ihn einen „maßgebenden Einfluß" ausübt. (§ 262 c, Abs. 2).

Im Falle des Widerrufs der Bestellung gem. § 262 b, Abs. 5 HGB, ist ein Beschluß der Generalversammlung notwendig. Dies bedeutet, daß der Streit in voller Öffentlichkeit ausgetragen wird und stellt somit ein bedeutsames Korrektiv dar.

Auch in dem Falle, daß der Bilanzprüfer zu der Überzeugung gelangt ist, daß er den Bestätigungsvermerk nicht erteilen darf, während Aufsichtsrat und Vorstand der Auffassung sind, daß Jahresbericht und Geschäftsbericht in Ordnung seien, muß nach zwingender Vorschrift die Generalversammlung von der Auffassung des Bilanzprüfers in Kenntnis gesetzt werden. Auch hier wird der Streit in die volle Öffentlichkeit hineingespielt, evtl. werden Beschlüsse der Minderheit gem. § 266 HGB hervorgerufen, eine Revision über bestimmte Vorgänge bei der Geschäftsführung veranstalten zu lassen.

Da der Bilanzprüfer nicht selbst an der Generalversammlung teilnimmt, bleibt es dem Aufsichtsrat überlassen, welche Teile des Prüfungsberichtes er der Generalversammlung zugänglich machen will. (Selbstverständlich abgesehen von dem Bestätigungsvermerk und evtl. Vorbehalten des Bilanzprüfers, die mitgeteilt werden müssen). Die Regelung hat den Vorteil, daß der Bilanzprüfer sich in seinem Bericht wesentlich freier bewegen kann, auch bestimmte kritische Einwendungen vorsorglicher Natur vortragen kann, deren Mitteilung an eine weitere Öffentlichkeit nicht tunlich ist. Trotzdem können solche Hinweise für Aufsichtsrat und Vorstand von Bedeutung sein, und die Geschäftsführung im günstigen Sinne beeinflussen. Die Tatsache, daß der Bericht des Bilanzprüfers in extenso *nicht* der Generalversammlung vorgelegt wird, sowie, daß der Bilanzprüfer weder verpflichtet noch berechtigt ist, seine Auffassung vor der

Generalversammlung zu vertreten, beleuchtet seine Sonderstellung als ein Hilfsorgan des Aufsichtsrates in charakteristischer Weise. Hierauf wird noch zurückzukommen sein.

Der Bilanzprüfer ist *nicht* als ein Sonderorgan in dem Sinne aufzufassen, als ob er als gesetzlicher oder verfassungsmäßig berufener Vertreter der AG zu betrachten wäre. Aus seinen Handlungen kann daher nicht nach § 31 BGB eine Haftung der Gesellschaft hergeleitet werden.[6] Gesetzt den Fall, der Bilanzprüfer erteilt den Bestätigungsvermerk in gesetzwidriger Weise (Buchführung, Jahresabschluß, Geschäftsbericht entsprechen nicht den Vorschriften) so würde er selbst zwar sowohl den gegenwärtigen, wie den künftigen Aktionären der Gesellschaft *in ihrer Gesamtheit* haften, evtl. darüber hinaus auch einzelnen Geschädigten (Kreditoren). Dagegen würde die Gesellschaft ihrerseits nicht für diese Haftung des Bilanzprüfers deswegen zur Verantwortung gezogen werden können, weil sie ihn bestellt hat. (Anders bekanntlich bei Delikten von Vorstand und Aufsichtsrat, vgl. § 31 BGB). Der Bilanzprüfer ist also *kein verfassungsmäßig berufener Vertreter* im Sinne des § 31 BGB. Trotzdem wird man ihn zu den gesetzlichen Organen der AG zählen müssen. Die Stellung des einzelnen Bilanzprüfers ist zwar keine dauernde in einer bestimmten AG, aber das braucht die des Vorstandes und Aufsichtsrates, streng genommen, auch nicht zu sein. Wie es für die Organisation einer AG zwingend vorgeschrieben ist, daß Vorstand und Aufsichtsrat vorhanden sind, so ist gleicherweise die Bestellung des Bilanzprüfers zwingend durch das Gesetz geregelt. Dadurch, daß der Bilanzprüfer nicht nur die Interessen der Aktionäre (und zwar sowohl der gegenwärtigen wie der zukünftigen.[7] vertritt, sondern darüber hinaus auch die Interessen der Gläubiger und der Gesamtheit, ferner dadurch, daß nur bestimmte, nach öffentlichrechtlichen Grundsätzen bestellte Bilanzprüfer die Pflichtrevisionen vornehmen dürfen, hat sein Amt die schon betonte, stark öffentlich-rechtliche Seite. Obwohl der Bilanzprüfer ein

6. § 31 BGB bestimmt, daß der Verein für den Schaden verantwortlich ist, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangenen, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

7. der künftigen insofern, als sein Bericht maßgeblich sein kann für die Beurteilung des Standes der Gesellschaft.

Hilfsorgan des Aufsichtsrates ist, hebt er sich also *durch diesen öffentlich-rechtlichen Charakter seiner Funktionen auch von dem Aufsichtsrat ab,* dessen gesamte Tätigkeit sich *nur im Rahmen und im Interesse der Gesellschaft* abspielt.[8]

Hervorgehoben sei noch die Stellungnahme des Regierungsvertreters bei der Beratung des Entwurfs der Vollreform des Aktienrechts im vorl. Reichswirtschaftsrat. Auch hier wurde betont, daß der Aufsichtsrat zwar das bleibt, was sein Name sagt, ein Aufsichtsrat. Er habe tatsächlich die verantwortliche Kontrolle für die ganze Geschäftsgebarung des Vorstandes. Die Pflichtprüfer seien *im wesentlichen* als Hilfsorgan für ihn gedacht. Die Verantwortung des Aufsichtsrates würde also durch die Einführung der Pflichtprüfer nicht grundsätzlich, jedenfalls nicht de jure berührt, de facto solle aber in der Tat die Einführung des Pflichtprüfers dem Aufsichtsrat dessen Aufgabe erleichtern. Rechtlich werde er aber nicht von der bisherigen Verantwortung entbunden.

Demgegenüber wurde aus der Mitte des Ausschusses darauf hingewiesen, daß damit doch auch wieder eine Änderung in der Stellung des Aufsichtsrates eingetreten sei. Das Gesetz wolle zweifellos keine Doppelarbeit. Soweit also ein ordnungsgemäß bestellter Pflichtprüfer die Bilanz kontrolliert habe, werde dem Aufsichtsrat nicht noch einmal zugemutet, dasselbe zu tun. Nur die Ausführungen des Pflichtprüfers müsse der Aufsichtsrat dann mit besonderer Sorgfalt beachten. Seine Verantwortung wachse, wenn in dem Bericht des Prüfers Bedenken geäußert werden. Es herrschte im Ausschuß des Reichswirtschaftsrats Einmütigkeit darüber, daß die Einführung der Pflichtprüfung eine wesentliche Verbesserung der bisherigen Situation insofern darstellt, als sie eben dem Aufsichtsrat Aufgaben abnimmt, die er bisher überhaupt nicht oder nur in sehr unzulänglicher Weise habe erfüllen können.[9] Trotzdem dürfe die Einführung der Pflichtprüfung nicht dazu führen, daß die Aufsichtstätigkeit des Aufsichtsrates noch mehr eingeschränkt werde. Als Regel bleibe das Recht und die Pflicht aller Mitglieder des Aufsichtsrates, sich zu unterrichten. Die Wirtschaftsprüfer *treten nicht an die Stelle des Aufsichts-*

---

8. Vgl. Staub-Pinner-Schmidt, Kommentar z. Reformnovelle § 262 Anm. 22, § 266, Anm. 8, die gleichfalls eine „amtsähnliche Position der Bilanzprüfer annehmen.

9. Weitere Ausführungen hierzu weiter unten Seite 25 und panisse.

rates. Nur die Prüfung der Bücher und ihrer Unterlagen sollten ihrer sachverständigen Hand anvertraut werden. Diese Grundlagen der Kontrolle braucht der Aufsichtsrat nicht nochmals zu prüfen, sondern die Prüfungen durch die Wirtschaftsprüfer sollen dem Aufsichtsrat seine *weitergehenden Aufgaben* erleichtern.[10]

3. Umfang und Art der Prüfung.

Die Pflichtrevision erstreckt sich auf Grund der 2. Durchführungsverordnung vom 20. 12. 32 auf sämtliche Aktiengesellschaften mit einem Mindest-Grundkapital von RM 500 000,—. Einzelkaufleute, GmbH., Genossenschaften, Gewerkschaften, Kommanditgesellschaften und Aktiengesellschaften unter RM. 500 000,— Grundkapital unterliegen der Pflichtrevision *nicht*.[11] Gegenstand der Pflichtrevision soll der Jahresabschluß (unter Einbeziehung von Buchführung, Inventar, s. u.) und der Geschäftsbericht sein. Es soll nicht nur eine formelle Rechnungskontrolle vorgenommen werden, sondern, da sich die Prüfung auch auf die „Gesetzmäßigkeit" von Jahresabschluß, Geschäftsbericht, Buchführung und Inventar erstreckt, insofern auch eine materielle Prüfung ausgeübt werden.

Die Schwierigkeiten bei der Prüfung zwingen unter Umständen, diese auf „Stichproben" zu beschränken.[12] Besondere Schwierigkeiten liegen bei den Bewertungsfragen. Wenn auch die Frage der *Höchstbewertung* gesetzlich geregelt ist, so bedeutet die Frage der (gesetzlich zugelassenen) *Unterbewertung* ebenfalls eine große Schwierigkeit. Eine solche Unterbewertung liegt auch nicht immer im Interesse der Aktionäre. Besondere Schwierigkeiten entstehen bei der Durchprüfung von Konzernen und zwar darin, daß eine volle Durchprüfung derselben auf Grund der Reformnovelle zurzeit nicht möglich erscheint. Auf diese Frage wird daher noch gesondert zurückzukommen sein.[13] Der Wirtschaftsprüfer hat hierbei ein hohes Maß von Verant-

---

10. Protokolle des Reichswirtschaftsrats XIII, 70 ff. (Sitzung vom 13. Jan. 1933).

11. Durch Verordnung vom 16. 2. 34 (Reichsgesetzblatt S. 125) sind nunmehr sämtliche Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien prüfungspflichtig.

12. Daß hierin eine Gefahr liegt, sei nicht verkannt. Auch in der Beratung des vorl. Reichswirtschaftsrats zur Vollreform wurde das betont.

13. Vgl. Seite 16 ff., ferner Teil C, 2.

wortung zu tragen. Soweit die Unterlagen und Nachweise des Vorstandes nicht genügen, um sich ein klares Urteil zu bilden, soll sich der Wirtschaftsprüfer auch außerhalb der Gesellschaft informieren.

Der Vorstand soll den Jahresabschluß und Geschäftsbericht so rechtzeitig vorlegen, daß der Bilanzprüfer in der Lage ist, die Pflichtrevision ordnungsgemäß durchzuführen. Nach § 260 b müssen bei Aufstellung des Jahresabschlusses einschl. der Inventur die allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung eingehalten worden sein, und der Jahresabschluß im Ganzen so klar und übersichtlich aufgestellt sein, daß er einen möglichst sicheren Einblick in die Lage der Gesellschaft gewährt. Es ist herrschende Ansicht, daß sich die Revisionen nicht auf die einzelnen Akte der Geschäftsführung zu erstrecken haben, insbesondere deren Rechtmäßigkeit und Gültigkeit. Insofern indes von solchen Geschäften, insbesondere ihrer Rechtsgültigkeit usw. ein Einfluß auf den Stand der Bilanz ausgehen kann, wäre Nachprüfung geboten. Wenn man nun, wie Klausing, verlangt, daß der Bilanzprüfer sich über die Rechtsgültigkeit und über die sonstige finanzielle Tragweite der einzelnen geschäftlichen Maßnahmen vergewissern soll, so ist kaum ersichtlich, wo hier die Grenze zu ziehen ist. Klausing spannt den Rahmen sehr weit und sehr ins Ungewisse, wenn er meint: „Wie weit er sich hiernach auf die Einzelheiten der geschäftlichen Vorgänge während des Berichtsjahres einzulassen hat, ist Tatfrage. Was auch immer die gesetzlich vorgeschriebenen Ausweise über Vermögenslage und Geschäftsgang irgendwie entscheidend beeinflussen können, ist vom Bilanzprüfer jedenfalls dann genauer zu untersuchen, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit der vom Vorstand hierüber gemachten Angaben bestehen.“ [14]

Besondere Schwierigkeiten bereitet, wie schon erwähnt, die Frage der Beziehungen zu „abhängigen“ und Konzerngesellschaften. Maßgebende Autoren sind der Auffassung, daß, „solange es noch keine Konzernbilanzen gibt, diese von dem Prüfer auf materielle Richtigkeit und Vollständigkeit nur dann nachgeprüft werden sollen, wenn der Prüfungsauftrag selbst sich auf die angegliederten Unternehmungen miterstreckt. Wo dies nicht der Fall ist, (und gesetzlich vorgeschrieben ist eine solche Aus-

14. Klausing, a. a. O. Seite 219.

dehnung des Prüfungsauftrages nicht) hat der Prüfer sich im allgemeinen auf die Feststellung zu beschränken, ob hinsichtlich des Aktiv-Postens „Beteiligungen" und hinsichtlich des Passiv-Postens „Verbindlichkeiten" gegen abhängige Gesellschaften und Konzerngesellschaften „die notwendigen Erläuterungen im Geschäftsbericht gegeben sind."[15] Es ist Klausing beizustimmen, wenn er meint, daß der Gesetzgeber gerade auf die Richtigkeit dieser Angaben „besonderes Gewicht" legt. Solange aber kein gesetzlicher Zwang zur Durchführung der Konzernprüfungen besteht, („Konzernbilanzen") ist die Lage des Bilanzprüfers schwierig. Soweit etwa eine AG ihrer Tochtergesellschaft gegenüber selbst das Recht zur Revision hat (und in ähnlich gelagerten Fällen) meint Klausing, müßten die erforderlichen Unterlagen auch dem Bilanzprüfer zur Verfügung gestellt werden. Sache des Bilanzprüfers sei es alsdann, den Status der Tochter- bezw. Konzerngesellschaft insoweit mitzuprüfen, um „auf Grund der ihm vorgelegten Verträge und Bilanzen nebst mündlichen Erläuterungen, gegebenenfalls unter Heranziehung von Prüfungsberichten (oder Vorberichten) der mit Prüfung der Tochter- und Konzerngesellschaften beauftragten Prüfer zu entscheiden, ob die in Frage kommenden Positionen der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, wie auch die Angaben des Geschäftsberichts nach seiner pflichtmäßigen Überzeugung im wesentlichen wahr und richtig sind."[16] Jedenfalls muß u. E. der Bilanzprüfer evtl. bestehende Zweifel dann in seinem Bericht zum Ausdruck bringen, wenn die betreffenden Posten ein solches Gewicht haben, daß der Jahresbericht der prüfungspflichtigen Gesellschaft im ganzen durch sie ein falsches Bild ergibt und so das Interesse der Aktionäre und Gläubiger gefährdet werden kann. Man hat andererseits wohl mit Recht darauf hingewiesen, daß die Prüfung der finanziellen Auswirkungen der Konzernverhältnisse nicht leichter und nicht schwieriger sei, als die der Bewertung gewisser Außenstände, des Warenlagers, etc. Auf den ganzen Fragenkomplex, der z. Zt. noch nicht hinlänglich geklärt erscheint, wird nochmals im Zusammenhang zurückzukommen sein.[17] *Über die Zeit,* in der die Prüfung vorgenommen werden

15. So Schlegelberger, Quassowski, Schmölder, — Kommentar zur Verordnung über Aktienrecht, Seite 279.

16. Klausing a. a. O. Seite 220.

17. Vgl. weiter unten unter Teil C.

soll, ist folgendes zu bemerken. Die Prüfung kann frühestens nach der Bestellung des Bilanzprüfers beginnen; da diese Bestellung durch die ordentliche Generalversammlung über den Jahresabschluß für das bereits abgelaufene Jahr erfolgt, muß sie, bevor im nächsten Jahr die ordentliche Generalversammlung stattfindet, beendet, und der Bericht dem Aufsichtsrat so zeitig zugeleitet sein, daß dieser der Generalversammlung, die über Geschäftsbericht und Jahresabschluß zu beschließen hat, noch abschließend berichten kann. Zwar geben Artikel 14 Abs. 1 N: 2 der Reformnovelle der Reichsregierung die Ermächtigung, „allgemeine Anweisungen für die *Durchführung* der Gründungs- und Bilanzrevisionen aufzustellen." Solche Anweisungen sind aber noch nicht ergangen.

Allerdings bestimmt Artikel 3 Abs. 2, Satz 3 der ersten Durchführungsverordnung zur Reform-Novelle, daß, „soweit es die Vorbereitung der Bilanzprüfung erfordert, und nicht das überwiegende Interesse der Gesellschaft entgegensteht, dem Bilanzprüfer die im § 262 d HGB bezeichneten Rechte auch schon *vor der Aufstellung der Jahresbilanz* zustehen."

Diese Bestimmungen bezogen sich aber nur auf die erste Pflichtrevision. Man kann wohl Klausing[18] zustimmen, wenn er hieraus analog schließen will, daß der bestellte Bilanzprüfer schon während des Geschäftsjahres vorbereitende Feststellungen treffen darf, wenn eine sachgemäße und rechtzeitige Durchführung der Pflichtrevision mit Rücksicht auf Umfang und Art des Betriebes ein derartiges Verfahren notwendig erscheinen lassen. Ein direktes Recht auf solche Vor- und Zwischenprüfungen hat der Bilanzprüfer indes nicht, wenn die Verwaltung der AG auf entgegengesetztem Standpunkt steht. Immerhin bleibt dem Bilanzprüfer die Möglichkeit, von seinem Auftrag zurückzutreten, wenn er zu der Auffassung kommt, daß infolge der Behinderungen die Prüfung sich nicht sachgemäß durchführen läßt. Es ist selbstverständlich, daß die Bilanzprüfung als solche, da sie gesetzlichen Charakter hat, nicht mit den Zwischenrevisionen interner Natur, wie sie größere Akt.-Ges. und Konzerne von sich aus vornehmen lassen, verwechselt werden darf. Schlegelberger-Quassowsky und Schmölder stellen sich die normale und typische Abwickelung der Prüfung eines großen Unternehmens folgendermaßen vor:

---

18. Klausing, a. a. O. Seite 222.

„*1. Stadium:* Wahl des Bilanzprüfers in der Generalversammlung, die mit dem Jahresabschluß über das abgelaufene Geschäftsjahr befaßt ist. Erteilung des Prüfungsauftrages durch den Vorstand.

2. Stadium: Zwischenzeitliche Teilprüfungen, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den internen Revisionsstellen; soweit erforderlich und tunlich, insbesondere Überwachung der vierteljährlichen Inventur-Aufstellungen durch den Prüfer.

3. Stadium: Aufstellung der Rohbilanz usw. unter Berücksichtigung des Ergebnisses der vorgenommenen Teilprüfungen und erste Nachprüfung dieser Vorlagen durch den Prüfer unter dem Gesichtspunkt der Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit.

4. Stadium: Abschlußprüfung im Anschluß an die endgültigen Entwürfe durch den Vorstand.

5. Stadium: Abschließender Bericht des Prüfers.

6. Stadium: Vorlegung des Jahresabschlusses und Geschäftsberichtes durch den Vorstand, (§ 260, Abs. 2), *sowie des Prüfungsberichtes des Prüfers durch diesen* (§ 262 e, Abs. 2) *an den Aufsichtsrat.*

7. Stadium: Stellungnahme des Aufsichtsrats zu sämtlichen Vorlagen gem. § 260, Abs. 2, 262 e, Abs. 3.

8. Stadium: Vorlegung sämtlicher Unterlagen *(mit Ausnahme des Prüfungsberichtes)* an die Generalversammlung.[19]

In diesem Schema ist das Ineinandergreifen evtl. interner Revisionsstellen mit der Tätigkeit des Bilanzprüfers gut beachtet und durchgeführt. Es ist natürlich auch denkbar, daß eine Personalunion zwischen dem Bilanzprüfer und dem internen Betriebsprüfer stattfindet. Es spricht nämlich nichts dagegen, den Bilanzprüfer bezw. die Prüfungsgesellschaft gleichzeitig mit der Aufstellung und Nachprüfung der Vierteljahresbilanzen und den internen Zwischenbilanzen zu betrauen; andererseits ist es möglich, daß das Unternehmen selbst den Bilanzprüfer nach dessen Bestellung fortlaufend informiert, sei es durch Berichte über den Stand der Unternehmung; Zwischenbilanzen, Inventuren usw. Selbstverständlich hat der Bilanzprüfer die Pflicht, diese Zwischenberichte, wenn er sie seinem endgültigen Gutachten zugrunde legt, oder sie dabei verwendet, genau zu prüfen, wie alles ihm vorkommende Material. Es würde ja dem Gedanken der Pflichtrevision widersprechen, wenn die

19. Vgl. Schlegelberger-Quassowski u. Schmölder a. a. O. Seite 276.

internen Prüfer der Gesellschaft durch ihren Bericht die selbständige und verantwortliche Tätigkeit des Bilanzprüfers überflüssig machen wollten. Die Einschaltung und Verwertung solcher Zwischenberichte soll nur die Möglichkeit geben, dem Umfang der Geschäfte eines großen Unternehmens gerecht zu werden, und dem Bilanzprüfer seine Tätigkeit zu erleichtern, kann aber die unter höchster Eigenverantwortung ausgeübte Tätigkeit der Bilanzprüfer niemals ersetzen. Es unterliegt an sich keinem Zweifel, daß der Bilanzprüfer sich auch der Mitwirkung von Hilfspersonen bei der Prüfung bedienen kann. Dies ergibt sich schon aus der Größe der nachzuprüfenden Betriebe. Diese Verwendung von Hilfspersonen darf aber niemals so weit gehen, daß die Hilfspersonen vollkommen an die Stelle des Bilanzprüfers treten. Das folgt schon aus den Grundsätzen über die Allein-Verantwortlichkeit des Bilanzprüfers nach außen wie aus den Tatsachen seiner öffentlichen Bestellung. Andererseits kann schon aus der Tatsache, daß Prüfungsgesellschaften zugelassen sind, wo nur der gesetzliche Vertreter oder ein Prokurist die Eigenschaft des öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers hat, geschlossen werden, daß die Zulassung von Hilfspersonen auch dem einzelnen Bilanzprüfer gestattet ist.[20]

In den Diskussionen des Reichswirtschaftsrates zur Vollreform wurde geltend gemacht, daß der Wirtschaftsprüfer sich mit der Ablehnung der Verwaltung, über einen Punkt nicht zu berichten, abfinden müsse. Auch ein Geschäftsbericht, den die Verwaltung — unter Berufung auf § 260 a, Abs. 4, HGB — „im überwiegenden Interesse der Gesellschaft" unvollständig halte, (sogenannte Schutzklausel) befinde sich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Hier könne der Bilanzprüfer die ihm obliegende Bestätigung nicht verweigern.[21] Diese — an sich problematischen — Erwägungen leiten weiter auf den Charakter der vorzunehmenden Prüfung.

Bisher bestand das Buchprüfungswesen meist im „Abhaken", wie der Beruf es selbst ausdrückt. Es wurde also von Seite zu Seite rein formal geprüft, ob die Additionen richtig sind, ob die Summenüberträge richtig sind, usw. Über diese rein formale Prüfung hinaus verlangt aber jetzt die Aktienrechtsnovelle ein Eintreten in alle Einzelheiten des Unternehmens, was damit

---

20. Vgl. auch § 262 g, Satz 1, HGB.
21. Vgl. über die Schutzklausel auch Teil C, Seite 44 ff.

ausgedrückt worden ist: es solle mit einem *„röntgenartigen Blick"* durch die intakte Schale der korrekten Buchführung hineingeleuchtet werden in die innersten Teile jedes Betriebes. Das ist der Sinn der materiellen Prüfung und das ist ein so wesentlicher Fortschritt, daß man diese Art der Prüfung unter keinen Umständen mit der bisherigen Praxis identifizieren kann. Die Frage der Wirtschaftlichkeit hängt damit zwar zusammen. Materiell und wirtschaftlich sind aber wieder etwas verschiedenes. Die Nachprüfung der *Wirtschaftlichkeit* des Unternehmens ist kein gesetzlicher Gegenstand der Pflichtprüfung, ebensowenig, wie es z. B. Aufgabe des Wirtschaftsprüfers ist, reine Zweckmäßigkeitsmaßnahmen der Verwaltung nachzuprüfen. Das ist Sache des Aufsichtsrates. Der Pflichtprüfer ist also kein Organ, das über dem Aufsichtsrat steht, sondern ist als Hilfsperson für den Aufsichtsrat gedacht. *Er soll den Aufsichtsrat entlasten von der schwierigen Aufgabe einer Kontrolle der Bilanz unter dem Gesichtspunkt des Rechnungswesens. Das ist seine wesentliche Funktion.*[22]

In dem schriftlichen Bericht, den der Bilanzprüfer zu erstatten und zu unterzeichnen hat, muß erklärt werden, ob Buchführung, Jahresabschluß und Geschäftsbericht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, ferner, ob der Vorstand die verlangten Erklärungen und Nachweise gegeben hat (§ 262c). Zu dem Bericht des Bilanzprüfers hat der Aufsichtsrat Stellung zu nehmen, insbesondere hat der Aufsichtsrat die Generalversammlung darüber aufzuklären, ob der Bilanzprüfer wesentliche Beanstandungen gemacht hat oder nicht. Der Gesetzgeber spricht hier von dem „Bestätigungsvermerk" des Wirtschaftsprüfers. Das Gesetz hat seinen Inhalt dahin normiert, daß der Bilanzprüfer zu bescheinigen hat, ob „nach pflichtmäßiger Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Gesellschaft, sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen." (§ 262f). Dieser Bestätigungsvermerk hat immerhin für die Tätigkeit und Verantwortung des Aufsichtsrates eine erhebliche Bedeutung. Da jedes Mitglied des Aufsichtsrates das Recht hat, den Bericht persönlich einzusehen, wird man hieraus auch seine Verpflichtung hierzu unschwer herleiten können. Jeden-

22. Vgl. Protokolle des vorl. Reichswirtschaftsrats IX, S. 27 ff., Ausführungen des Regierungsvertreters Schmölder, Sitzung v. 30. Nov. 1932.

falls dürfte es einem Mitglied des Aufsichtsrates schwer werden, sich zu exculpieren, wenn in dem Prüfungsbericht schwerwiegende Mängel gerügt sind, ohne daß der Aufsichtsrat Schritte zur Beseitigung unternimmt. § 262 a, Abs. 3 bestimmt ausdrücklich, daß der Aufsichtsrat in seinen Bemerkungen zum Geschäftsbericht zu dem Bericht des Bilanzprüfers Stellung nehmen muß, daß er ferner der Generalversammlung, die über den Jahresabschluß zu beschließen hat, Auskunft darüber zu erteilen hat, ob die Prüfung nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlaß gegeben hat oder nicht.

4. Der Gedanke der Pflichtrevision.

Es kann nach der ganzen Vorgeschichte der Reformnovelle (Fall Nordwolle, Favag, Danatbank, etc.) nicht zweifelhaft sein, daß der Gesetzgeber es nicht in das Belieben der AG stellen wollte, ob sie die jährlichen Pflichtrevisionen vornehmen lassen wollen oder nicht. Es wäre denkbar, daß insbesonders bei Familiengesellschaften, ferner abhängigen Konzerngesellschaften, deren Aktien sich sämtlich im Besitz der Muttergesellschaft befinden, und Ein-Mann-Gesellschaften, Einmütigkeit darüber herrschte,[23] keinen Prüfer durch die Generalversammlung zu bestellen, so daß die Pflichtrevisionen mangels Bestellung eines Prüfers unterblieben. Im Entwurf war für diesen Fall[24] vorgesehen, daß das Gericht auch ohne Antrag von seiten des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder der Aktionäre eine Ersatzbestellung durchführen sollte, und zwar nach Anhörung der amtlichen Vertreter des Handelsstandes. Diese Vorschrift befindet sich in der Reformnovelle nicht. Klausing nimmt an, daß es sich hier um keine „Lücke" des Gesetzes handele; man habe vielmehr diese Vorschrift anscheinend deshalb nicht in die Reformnovelle übernommen, „weil es für die Registergerichte eine nicht unerhebliche Belastung mit sich bringen würde, wenn sie alljährlich und zwar rechtzeitig vor der öffentlichen Generalversammlung nachprüfen müßten, ob die Gesellschaften Bilanzprüfer gewählt haben und ob der Betreffende auch tatsächlich die Wahl angenommen hat."[25] Aus der Tatsache, daß die Pflichtprüfung

23. Einmütigkeit ist erforderlich, da im gegenteiligen Falle ein Aktionär, ohne Rücksicht auf die Höhe seines Aktienbesitzes Ersatzbestellung durch das Gericht beantragen könnte

24. Siehe Entwurf 1930, § 119.

25. Klausing, a. a. O. Seite 237.

nicht nur im Interesse der Aktionäre, sondern auch im Interesse der Gläubiger liegt, kann geschlossen werden, daß es nicht ins Belieben der Aktiengesellschaft gestellt werden kann, durch Beschlüsse ihrer Generalversammlung die *Nichtvornahme* der Prüfung im Einzelfalle oder generell zu beschließen. Wenn also auch die Möglichkeit eines direkten Eingreifens im Falle der Nichtbestellung eines Bilanzprüfers nicht gegeben ist, so daß kein direkter Zwang zur Erfüllung ausgeübt werden kann,[26] so würden doch Vorstand und Aufsichtsrat gegen ihre Pflichten verstoßen, wenn sie im Falle der Nichtbestellung durch die Generalversammlung nicht eine Ersatzbestellung durch das Gericht vornehmen ließen. Hieraus könnte ihre zivilrechtliche Schadenersatzpflicht abgeleitet werden, sofern durch Nichtvornahme der Prüfung der Gesellschaft Nachteile entstehen. Sollte die Nichtvornahme der Prüfung sogar dem Zweck einer Bilanzverschleierung dienen, dann könnten sie auch noch nach §§ 312, 314 HGB wegen Untreue und Bilanzverschleierung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Auf die rein juristische Frage, ob ein Generalversammlungsbeschluß über einen Jahresabschluß, dem der „Bestätigungsvermerk" fehlt, als „nichtig" oder nur als „anfechtbar" anzusehen ist, soll hier nicht weiter eingegangen werden, jedenfalls liegt eine der beiden juristischen Möglichkeiten vor. Die herrschende Lehre entscheidet sich für die bloße „Anfechtbarkeit", die übrigens nach erfolgter Erklärung der Anfechtung ja auch Nichtigkeit ex tunc zur Folge hat, und zwar rechtfertigt man diese Haltung in erster Linie mit der sonst eintretenden Rechtsunsicherheit. (Aus nichtigen Generalversammlungsbeschlüssen können keinerlei Rechte hergeleitet werden, auch keine Dividenden-Ansprüche der Aktionäre.)

Negativ erfährt die Stellung des Bilanzprüfers eine weitere Klärung durch Betrachtung des Falles, daß ein Bilanzprüfer bestellt sein sollte, der nicht ausreichend in der Buchführung vorgebildet und erfahren, insbesondere nicht zu der Klasse der öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer gehört. Den Fall gesetzt, die Gesellschaft könne sich gegenüber der zu erwartenden Anfechtungsklage selbst mit Recht darauf berufen, daß sie nichts zu verheimlichen habe, daß also ihr Jahresabschluß in jeder Hin-

26. Vgl. hierzu auch Teil C, Seite 40, Reformvorschlag des Reichswirtschaftsrats.

sicht den gesetzlichen Erfordernissen entspreche, so müßte trotzdem dieser Jahresabschluß als ungültig angesehen werden, ja, das mit der Sache befaßte Gericht könnte nicht einmal in eine materielle Nachprüfung des Vorbringens der Gesellschaft eintreten, weil gegen die Bestimmungen über die Pflichtrevision verstoßen wurde. Die Pflichtrevision muß also auch dann stattfinden, wenn die Gesellschaft schlüssig beweisen kann, daß sie überflüssig ist, weil der Jahresabschluß in jeder Hinsicht den gesetzlichen Bestimmungen sowieso genügt. Der Fall liegt ähnlich, wie wenn die zu prüfende Gesellschaft einen Bilanzprüfer bestellt, auf den sie „maßgeblichen" Einfluß hat. Auch hier kann sich der Prüfer oder die Prüfungsgesellschaft nicht darauf stützen, daß die Prüfung vollkommen unvoreingenommen, unbeeinflußt und sachgemäß vorgenommen worden sei. Es genügt schon die bloße Möglichkeit der Einflußnahme auf den Prüfer. Es folgt also hieraus ohne weiteres, daß sogenannte Haus- oder Konzernprüfer die Pflichtrevision der eigenen Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft nicht übernehmen können. Wie schon gesagt, will der Gesetzgeber schon den bloßen oder theorethischen Möglichkeiten einer Beeinflussung der Prüfer vorbeugen, und ihre Unabhängigkeit in jedem Falle sichern. Auch die „Haus-Prüfungs-Ges." der Banken, von denen die zu prüfenden Akt.Ges. in erster Linie Kredite genommen haben, werden kaum in Frage kommen können, da auch ihre Objektivität naturgemäß bezweifelt werden muß.

Ein Bilanzfeststellungsbeschluß, der nach Prüfung der Bilanz durch einen wirtschaftlich abhängigen oder maßgeblich beeinflußten Prüfer gefaßt worden ist, ist also ebenso zu behandeln, als ob eine Prüfung überhaupt nicht stattgefunden hätte. Er unterliegt der Nichtigkeits- bezw. der Anfechtungsklage. Es können in einem solchen Falle Vorstand und Aufsichtsrat, ja sogar ein einzelner Aktionär, Ersatzbestellung durch das Gericht beantragen.

Es bleibt die Untersuchung des Falles, daß der Bilanzprüfer den Bestätigungsvermerk *nicht* erteilt. In diesem Falle ist die Verwaltung verpflichtet, der Generalversammlung jede gewünschte Aufklärung zu geben, (gem. § 262e, Abs. 3). Kommt die Generalversammlung zu der Auffassung, daß der Jahresabschluß trotz der Einwendungen des Bilanzprüfers den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, so kann sie den Jahresabschluß trotzdem

genehmigen. Mit anderen Worten: Die Gültigkeit des Jahresabschlusses hängt in letzter Hinsicht davon ab, ob der Jahresabschluß *tatsächlich* den gesetzlichen Bestimmungen und Forderungen entspricht oder nicht. In der Regel werden freilich Beanstandungen des Bilanzprüfers zu einer erneuten Prüfung führen. Die Generalversammlung kann die Beschlußfassung vertagen und den Abschluß eines neuen Jahresberichtes verlangen. Für diesen würde aber ein neuer Bestätigungsvermerk eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers erforderlich werden. Es ist aber auch denkbar, daß eine Revision gem. § 266 HGB von der Generalversammlung verlangt wird, wobei zu betonen ist, daß für diese außerordentliche Revision kein Monopol der öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer besteht. Im Falle eines Konfliktes zwischen Verwaltung und Wirtschaftsprüfer, für den wohl in der Mehrzahl der Fälle die Nichtigkeits- bezw. Anfechtungsklage zu erwarten steht, würde der Jahresabschluß dann unter allen Umständen nichtig sein, wenn die Bilanz gegen zwingende Vorschriften verstößt, die im öffentlichen Interesse erlassen worden sind. Man denke an Überbewertung, Form und Gliederung der Bilanz, gesetzmäßigen Inhalt, usw.

Familiengesellschaften könnten, um der Pflichtrevision zu entgehen, in die Form der GmbH übergehen, da es für die Bilanzen der GmbH keine Vorschriften über Pflichtrevision gibt. In den Diskussionen des Reichswirtschaftsrats erklärte der Regierungsvertreter, daß es in den Absichten der Reichsregierung läge, wenn auch mit einem ferneren Ziel, auch die Publizität der GmbH zu prüfen.

„Volkswirtschaftlich" gesehen, ist es belanglos, ob es sich um Familien-A.G., oder um A.Ges. mit verstreutem Aktienbesitz handelt. Auch eine Mißwirtschaft in Familien-A.G.'s könnte volkswirtschaftlich weitreichende Schäden anrichten. Hierüber werden noch weitere Betrachtungen anzustellen sein und zwar unter dem Gesichtspunkte des Wertes oder Unwertes der getroffenen Regelung.[27]

5. Die Sicherung der Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer.

Die Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer hat nun besondere Grundsätze erlassen, die die Prüfungsausübung der Wirtschaftsprüfer betreffen, hierbei insbesondere

27. Vgl. Teil C.

die Sicherung der *notwendigen Objektivität,* ferner Bestimmungen getroffen über die „selbständige und hauptberufliche Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer", wodurch ihre *wirtschaftliche Unabhängigkeit* gesichert werden soll. Die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer soll sowohl besondere fachliche Tüchtigkeit, wie hervorragende persönliche Vertrauenswürdigkeit voraussetzen. Die geforderte Objektivität der Prüfer kann nur von wirtschaftlich unabhängigen und selbständigen Personen ausgeübt werden.

Die *Hauptberufstätigkeit* des Wirtschaftsprüfers hat die Hauptstelle gleichfalls zu sichern gesucht. „Das Erfordernis der hauptberuflichen Tätigkeit setzt voraus, daß der Wirtschaftsprüfer nicht außer diesem Beruf einen anderen Beruf ausübt, der seiner Art nach eine gleichzeitige hauptberufliche Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers ausschließt, oder daß er einen, mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers an sich zu vereinbarenden Beruf nicht in einer solchen Weise ausübt, daß die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer damit zum Nebenberuf wird."[28] Es ist hier von Interesse, daß zu den ausgeschlossenen und mit der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers nicht zu vereinbarenden Berufen prinzipiell auch die Beamtenstellungen im Reich, Staats- und Kommunal-Dienst gehören. Auch die Buch- und Betriebsprüfertätigkeit im Dienste der Reichsfinanzverwaltung ist ausgeschlossen. Diese Tatsache ist deswegen bemerkenswert, weil man in den Besprechungen des Reichswirtschaftsrats zu der Aktienrechtsreform zum Teil gerade die Ausübung der Prüfertätigkeit durch besondere Reichsbeamte verlangt hat, bezw. ein Aktienamt schaffen wollte, dem, ähnlich, wie dem Aufsichtsamt für Privatversicherungen, die Aufsicht über das gesamte Aktienwesen unterliegen sollte. Man sieht hieraus, wie die Reformnovelle dem Wirtschaftsprüfer gewisse öffentliche Funktionen zuerteilt, wenn sie auch seine Tätigkeit unter eigene Verantwortung stellt, andererseits aber eine direkte Staatsüberwachung der Betriebe vermeiden will. Demnach sind die Verbindungen mit Berufen zugelassen, die zum Teil eine sachliche Verwandtschaft aufweisen, wie Treuhändertätigkeit, freie schriftstellerische Tätigkeit auf dem Gebiete des Treuhand- und Revisionswesens, wirtschaftliche Sachverständigentätigkeit als Konkurs-, Nachlaßverwalter, Steuer-

28. Vgl. Grundsätze der „Hauptstelle" über den Begriff der selbständigen und hauptberuflichen Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers gem. § 4, Ziff. 5 der Satzung der Hauptstelle.

berater, usw. Auch Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare sind zugelassen, ebenso Lehrpersonen, auch wenn sie im Beamtenverhältnis stehen. Das ist eine Ausnahme vom sonst geforderten Prinzip des Ausschlusses einer Beamtenstellung. Man wollte so für die Dozenten der Hochschulen, (wobei wohl in erster Linie an die Inhaber der Lehrstühle für Betriebswissenschaft gedacht ist), eine Möglichkeit schaffen, die eine fruchtbare Verbindung von Theorie und Praxis gewährleisten soll. Die Zulassung der Notare ist insofern anders zu beurteilen, als es sich bei dem Notariat, jedenfalls bei dem sogenannten „freien Notariat" zwar auch um die Träger eines öffentlichen Amtes handelt, das aber sowohl sachlich (freiwillige Gerichtsbarkeit) als auch historisch eine Sonderstellung einnimmt.

Die Objektivität und die Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer hängen — daran kann für eine realistische Betrachtungsweise kein Zweifel sein — stets auch von ihrem Einkommen ab. Es ist deshalb von Wichtigkeit, daß, gemessen an der Zahl der bestellten Wirtschaftsprüfer, ein ausreichendes Betätigungsfeld besteht. Andererseits soll seine Selbständigkeit durch eine Gebührenordnung so gefestigt werden, daß sie auch in Krisenzeiten gesichert erscheint. Untersagt ist dem Wirtschaftsprüfer „gewerbsmäßige Vermittlung". Diese Bestimmung richtet sich in erster Linie gegen Makler- und ähnliche Gewerbe. Verboten sind ferner dem Wirtschaftsprüfer „Finanzgeschäfte", mit einigen Einschränkungen, z. B. Anlage eigenen Vermögens.

6. Einzelprüfer und Prüfungsgesellschaften.

Wenn der Wirtschaftsprüfer weiter oben als „Arzt der Wirtschaft" bezeichnet wurde, so ist es nunmehr möglich, auf Grund der vorstehenden Ausführungen seine Stellung entsprechend zu charakterisieren.

Der Wirtschaftsprüfer steht dem Leben eines Betriebes, soweit es in Bilanz, Geschäftsabschluß und Jahresbericht rechnerisch erscheint, selbständig gegenüber. Er kann auf Schäden, Unsicherheiten, mangelndes Gleichgewicht hinweisen; er muß vor allem feststellen, ob die zur Sicherung der Publizität erlassenen gesetzlichen Vorschriften eingehalten sind oder nicht. In die Betriebspolitik selbst einmischen kann er sich nicht. Der Wirtschaftsprüfer handelt hierbei unter eigener Verantwortung völlig selbständig, auch als Angestellter einer Prüfungsgesellschaft. Bei Prüfungsgesellschaften hat man diese Selbständigkeit des Prüfers

auch der eigenen Gesellschaft gegenüber dadurch zu sichern gesucht, daß man ihn dieser Gesellschaft gegenüber von deren Dienstanweisungen insoweit befreit hat. Ein Prokurist einer solchen Gesellschaft, der zugleich als Wirtschaftsprüfer zugelassen worden ist, kann also nicht von der Prüfungsgesellschaft, zu der er im Dienstverhältnis steht, veranlaßt werden, gegen seine Überzeugung zu handeln.

Die Wirtschaftsprüfer bleiben also *Organe* der Privatwirtschaft, d. h., sie bleiben dem privatwirtschaftlichen Prinzip unterstellt. Die weitergehenden Forderungen nach einer Reichsaufsicht sind nicht durchgedrungen. Wenn wir also den Stand der Wirtschaftsprüfer in die heutige privatkapitalistische Erwerbswirtschaft eingliedern, so ist auch der Wirtschaftsprüfer als ein Diener dieses Prinzips zu bezeichnen. Er dient der Gesamtwirtschaft und dem öffentlichen Interesse nur insofern, als die Gesamtwirtschaft an der ordentlich und sauber geführten Privatwirtschaft ihrerseits auch interessiert ist. Der gesamte Berufs-Aufbau, die Zulassung, die Überwachung der Tätigkeit nach der Reformnovelle sind nur so zu begreifen, daß es sich bei dem Wirtschaftsprüfer um ein Organ der Privatwirtschaft handelt, das zwar in gewissem Umfang öffentlich kontrolliert wird, im übrigen aber, wie die noch zu besprechenden Haftungsgrundsätze belegen werden, unter stärkster eigener Verantwortung steht.

Insbesondere ist jeder „maßgebliche" Einfluß der zu prüfenden Gesellschaft auf den Wirtschaftsprüfer durch nachfolgende Bestimmung ausgeschlossen.

„Prüfer, auf deren Geschäftsführung die zu prüfende Gesellschaft maßgebenden Einfluß hat, dürfen als Bilanzprüfer weder gewählt noch bestellt werden. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und Angestellte der Gesellschaft können nicht als Bilanzprüfer gewählt oder bestellt werden." (§ 262 c, Abs. 2 HGB).

Ein „maßgebender Einfluß" soll stets dann gegeben sein, „wenn der Wirtschaftsprüfer oder dessen Ehefrau mit einem Inhaber, Gesellschafter oder gesetzlichen Vertreter des zu prüfenden Unternehmens im ersten oder zweiten Glied verwandt sind." Dies ist jedoch eine Richtlinie der Hauptstelle, hat also als solche nicht handelsrechtliche Bedeutung.

Über die Prüfungsgesellschaften sei noch bemerkt, daß sie nur dann zugelassen werden, wenn dauernd mindestens ein Mit-

glied des Vorstandes bezw. der Geschäftsführung und ein weiterer zeichnungsberechtigter Vertreter öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sind und bei deren Wegfall unverzüglich ein neuer Wirtschaftsprüfer als gesetzlicher bezw. zeichnungsberechtigter Vertreter ernannt wird. Eine G. m. b. H. darf die Wirtschaftsprüfungstätigkeit nur dann ausüben, wenn ihr Mindestkapital demjenigen einer Aktiengesellschaft entspricht. (RM. 50 000,—). Sie hat ferner, und hier liegt eine Erweiterung vor, für Bilanz- und Geschäftsbericht die *aktienrechtlichen* Publizitätsvorschriften zu befolgen.[29]

7. Die Haftung der Wirtschaftsprüfer.

Der Gesetzgeber hat hier besondere Treuepflichten statuiert und sie durch besondere *zivilrechtliche Haftungsbestimmungen* (§ 262 g) und darüber hinaus durch *Strafbestimmungen* (§ 318 a) gesichert. Zunächst sei die zivilrechtliche Haftung erörtert. Hiernach sind die Bilanzprüfer, wenn sie sich bei der Prüfung anderer Personen bedienen, auch diese, zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung verpflichtet. Es ist ihnen insbesondere untersagt, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Bearbeitung ihrer Obliegenheiten erfahren haben, unbefugt zu verwerten. Bei vorsätzlicher Verletzung ist unbeschränkte Haftung, bei nur fahrlässiger Schädigung Haftpflichtbeschränkung bis zu RM. 100 000, im Einzelfalle vorgesehen, bei Teilnahme mehrerer, gesamtschuldnerische Haftung. In strafrechtlicher Hinsicht sieht § 318 a Gefängnis oder Geldstrafe vor für den Fall, daß ein Prüfer oder sein Gehilfe entweder über das Ergebnis der Prüfung falsch berichtet, wozu auch das Verschweigen erheblicher Umstände gehört, ferner dieselbe Strafe für die Verletzung der Treue-Pflicht und des Verschwiegenheits-Gebotes. Für den Fall, daß eine Prüfungsgesellschaft die Prüfung vornimmt, hat der Vorsitzende des Auf-

29. Ob die Prüfung einer Prüfungsgesellschaft oder einem Einzelprüfer zu übergeben ist, wird davon abhängen, wie sich die Wirtschaftsprüfer aus beiden Lagern in der Praxis bewähren. Frielinghaus[1]) führt aus: „Die Prüfungsgesellschaften, die mit einem großen Apparat arbeiten und bis zu 100 Angestellte haben, können die Verhältnisse bei den großen Akt. Ges. mit über 3 Millionen RM Aktienkapital leichter übersehen, als der oft nur mit 1 Angestellten arbeitende Einzelprüfer."

[1]) Otto Frielinghaus, Geschichte, Organisation und Verfahren der Wirtschaftsprüfung, Betriebswirtschaft a. a. O. Seite 259.

sichtsrats dieser Gesellschaft oder sein Stellvertreter das Recht, den schriftlichen Bericht einzusehen, aber dies nur als Ausfluß seiner Dienstaufsichtsbefugnis. Im übrigen ist der Prüfer, auch wenn er zur Prüfungsgesellschaft in einem Dienstverhältnis steht, zur Verschwiegenheit berechtigt und verpflichtet. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch gegenüber den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates der Prüfungsgesellschaft. (Mit Ausnahme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seiner Stellvertreter, wie oben erwähnt). Die Strafbestimmungen des § 318 a HGB sind demzufolge auch auf den Vorsitzenden des Aufsichtsrats einer Prüfungsgesellschaft, sowie seinen Stellvertreter ausgedehnt.

Es sei ferner hervorgehoben, daß die Haftungsbestimmungen weder durch Vertrag eingeschränkt noch aufgehoben werden können, daß sie also zwingendes Recht sind. Grundsätzlich haftet der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft, d. h. der Gesamtheit der Aktionäre, wenn er in seinem Bericht Dinge unbeanstandet läßt, zu deren Beanstandung er nach pflichtmäßigem Ermessen gezwungen gewesen wäre. Nach der Reformnovelle erhält die Stellung des Bilanzprüfers eine eigenartige Beleuchtung, wenn man die Frage untersucht, ob der Bilanzprüfer *lediglich der Gesellschaft als* solcher nach § 262 g haftet, oder ob auch einzelne Aktionäre, Gläubiger der Gesellschaft, oder andere dritte Personen, die durch Mängel der Prüfung einen Schaden erlitten haben wollen, Wiedergutmachung dieses Schadens fordern können. (Es wäre denkbar, daß diese dritten Personen behaupten, daß der erteilte Bestätigungsvermerk für sie maßgeblich gewesen sei, entweder beim Aktienerwerb oder bei der Kreditgewährung, oder bei ähnlichen Transaktionen). Die herrschende Ansicht geht dahin, daß ein solcher Anspruch dritter Personen, wozu hier auch die einzelnen Aktionäre gehören, jedenfalls aus § 262 g HGB nicht hergeleitet werden kann. Auch soll § 262 g nach der herrschenden Meinung nicht ein „Schutzgesetz" im Sinne von § 823 BGB, Abs. 2 sein. Für ein solches könnte erst § 318 a HGB aufgestellt werden, wonach der *Treubruch* des Bilanzprüfers strafbar ist. Man wollte hierdurch verhindern, daß der einzelne Aktionär oder geschädigte Gläubiger sich in erster Linie an den Bilanzprüfer halten kann, wodurch evtl. die Möglichkeit für die Gesellschaft verloren geht, ihrerseits den Bilanzprüfer haftbar zu machen.

Die Haftung der Wirtschaftsprüfer ist also alles in allem eine außerordentlich scharfe. In den Diskussionen des vorl. Reichswirtschaftsrats stellte der Vertreter des Reichsjustizministeriums indes eine Reihe von Erwägungen an, die vielleicht geeignet sind, die Haftung des Bilanzprüfers wieder etwas abzuschwächen. Es wurde zunächst das *Verschuldensprinzip* betont, d. h., ausgeführt, daß ohne Vorsatz oder Fahrlässigkeit eine Haftung des Bilanzprüfers überhaupt nicht in Frage komme. Was auch bei der Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht zu eruieren sei, dafür hafte auch der Bilanzprüfer nicht.[30] Die Beweislast, daß der Gesellschaft durch die Prüfung ein Schaden erwachsen sei, habe die Gesellschaft selbst zu tragen, wobei insbesondere erst bewiesen werden müßte, daß das Verhalten des Bilanzprüfers für den Schaden kausal gewesen ist. Andererseits könne wohl in vielen Fällen konkurrierendes Verschulden nach § 254 BGB angenommen werden, wenn ein Fehler *gleichzeitig* auf das Verhalten der Verwaltung und eine Nachlässigkeit des Bilanzprüfers zurückzuführen ist. § 254 BGB sieht in diesem Falle bekanntlich Abwägen des beiderseitigen Verschuldens vor und entsprechende Verteilung der Verantwortung.[31]

---

30. Wie bereits ausgeführt, wurde trotzdem von einem Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums verlangt, daß der Wirtschaftsprüfer einen „röntgenartigen Blick" haben solle.

31. Ähnlich Klausing, a. a. O. Seite 233. ... „der unbedingt gebotene Ausgleich zugunsten des Bilanzprüfers muß in der Weise gefunden werden, daß das Gericht bei beiderseitigem Verschulden mit besonderer Sorgfalt feststellt, ob und inwieweit das Verhalten des Prüfers für den von der Gesellschaft behaupteten Schaden ursächlich gewesen ist."

C. Die Problematik der getroffenen Regelung. Abänderungsvorschläge.

Faßt man an diesem Punkt das Ergebnis der bisherigen Darstellung (unter Verzicht auf Nuancierung) kurz zusammen, so ergibt sich folgendes:

Der von der Generalversammlung gewählte Wirtschaftsprüfer ist als ein Hilfsorgan des Aufsichtsrats aufzufassen, den er unter dem Gesichtspunkt der rechnerischen Kontrolle entlasten soll. Er hat insbesondere dafür einzustehen, daß Geschäftsbericht, Jahresabschluß und Bilanz, den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen. Direkte Beziehungen zum Vorstand bestehen nicht, zur Generalversammlung nur insofern, als er von dieser gewählt wird. Eine Einmischung in die Betriebspolitik steht ihm grundsätzlich nicht zu, er ist öffentlich-rechtlich bestelltes Kontrollorgan, das den Aufsichtsrat bei der Kontrolle der Bilanz hinsichtlich des Rechnungswesens entlasten soll. Er übt seine Prüfung vollkommen unter eigener Verantwortung aus. Der Gesetzgeber hat in jeder Hinsicht versucht, die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, seine persönliche Integrität neben seiner fachmännischen Vorbildung zu sichern. Die zivilrechtliche Haftung des vorsätzlichen oder fahrlässig seine Pflicht verletzenden Wirtschaftsprüfers ist eine strenge. Sie ist zudem strafrechtlich verschärft. Die Revision ist prinzipiell Pflichtrevision, kann also durch entgegenstehende Vereinbarung nicht beseitigt werden. Immer wieder scheint der Grundgedanke der Neueinrichtung hindurch: Der Aktionär — freilich auch der Gläubiger und jeder Dritte, den es angeht — soll vor der Verwaltung im weiteren Sinne (Vorstand und Aufsichtsrat) geschützt, die Publizität erweitert, Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit, so weit als möglich, hergestellt werden. Der Wirtschaftsprüfer bleibt hierbei zunächst Diener des privatwirtschaftlichen Prinzips: so wie er selbst mit seinem Vermögen und mit seiner Ehre für seine Tätigkeit

persönlich einzustehen hat, so bleibt andererseits der ganze Prüfungsvorgang zunächst eine interne Angelegenheit der betreffenden Gesellschaft, was wohl aus der Wahl des Wirtschaftsprüfers durch die Generalversammlung am besten hervorgeht. In der Tatsache der „öffentlichen Bestellung" und der scharfen Haltung drückt sich andererseits der staatliche Überwachungsgedanke aus.

Betrachtet man nunmehr die Problematik der getroffenen Regelung, so werden sich prinzipiell zwei (weltanschaulich gebundene) Richtungen einander gegenüberstehen. Die eine, die den Einfluß des Staates auf die Wirtschaft verstärken möchte, wird mit dem vorliegenden Kompromiß nicht zufrieden sein und eine Erweiterung der staatlichen Einfluß-Sphäre fordern, die andere, privatwirtschaftlich orientierte Richtung wird in der vorliegenden Kontrolle das äußerste Maß des Erträglichen erblicken und jede weitere Ausdehnung der staatlichen Überwachung ablehnen. In den Beratungen des vorl. Reichswirtschaftsrats zu dem Entwurf der Vollreform sind diese Gegensätze klar in Erscheinung getreten. Es ist daher möglich, an Hand dieser Beratungen der vorliegenden Problematik nachzugehen, um zu ihren wichtigsten Ergebnissen Stellung zu nehmen.[1]

In medias res führt hier ein Abänderungsvorschlag, der die zu *fordernde Unabhängigkeit der Bilanzprüfer* von den zu prüfenden Verwaltungen auf anderm Weg sichern will. Bekanntlich versucht die Novelle die Gefahr der Abhängigkeit der Bilanzprüfer dadurch zu beseitigen, daß sie Prüfer ausschließt, auf deren Geschäftsführung die zu prüfende Gesellschaft maßgebenden Einfluß hat. (§ 262c HGB). Diese Bestimmung wurde für absolut unzureichend gehalten. Solange die Gesellschaft selbst — gleichgültig ob Generalversammlung, Vorstand oder Aufsichtsrat — sich die Prüfer aussuchen könne, lasse sich trotz der Vereidigung der Prüfer die Gefahr nicht beseitigen, daß sich ein Teil der Prüfer bei der Abfassung des Prüfungsberichts von der Rücksicht auf die spätere Wiederbetrauung als Prüfer leiten läßt.

---

1. Die Beschlüsse des vorl. Reichswirtschaftsrats sind zwar durch die politische Entwicklung überholt. Was sie an sachlichen Einwänden, Verbesserungsvorschlägen usw. gebracht haben, wird indes bei einer Neuaufrollung der Probleme immer wieder Berücksichtigung finden müssen.

Eine wirkliche Unabhängigkeit der Prüfer von den zu prüfenden Gesellschaften könne deshalb nur erreicht werden, — so wurde in der Begründung des Antrages ausgeführt – wenn die Prüfer in jeder Beziehung materiell von den zu prüfenden Gesellschaften unabhängig werden. Das sei nur durch die Bestellung der Prüfer als Beamte möglich. In diesem Falle empfehle sich aber die Unterstellung der Prüfer unter das Reichswirtschaftsministerium, bei dem ohnehin alle Aufsichtsfunktionen über die Aktiengesellschaften zusammenlaufen. Aus demselben Grunde solle an die Stelle der Hauptstelle beim Industrie- und Handelstag eine Reichsbehörde treten, die auch auf die Zulassungs- und Prüfungsstellen maßgebenden Einfluß auszuüben habe. Auf diese Weise werde sowohl der in der Ländervereinbarung festgelegte Einfluß der Länder zurückgedrängt, der in Fragen des Aktienwesens unbegründet sei, als auch der Einfluß der Industrie- und Handelskammern, die als reine Interessenvertretungen der Unternehmer nicht geeignete Organe zur Mitwirkung an einer Kontrolle über die Unternehmungen seien. Die Vermehrung der Beamtenzahl des Reichs, die durch die Regelung erforderlich werde, sei unbedenklich, weil der Aufwand für die neuen Beamten von den Aktiengesellschaften zu tragen sei. Diese Regelung rechtfertige sich schon deshalb, weil ja auch jetzt die Einkommen der Prüfer und Prüfungsgesellschaften von den Aktiengesellschaften getragen werden müssen.

Der entsprechende Abänderungsvorschlag wurde danach, wie folgt, formuliert:[2]

1. Die Bilanzprüfer sind *Reichsbeamte,* die vom Reichswirtschaftsminister bestellt werden und ihm unterstehen.

2. Zur Bestellung zum Bilanzprüfer ist die Erfüllung aller Voraussetzungen erforderlich, die in der Ländervereinbarung (gem. der Anlage zur ersten Verordnung zur Durchführung der Aktienrechtsnovelle vom 15. Dez. 1931) festgelegt wurden, jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Hauptstelle beim Industrie- und Handelstag eine dem Reichswirtschaftsminister unterstehende *Reichsbehörde (Aktienamt)* tritt, und daß die Zulassungs- und Prüfungsstellen von Beauftragten des Aktienamts geleistet werden.

2. Protokolle des Reichswirtschaftsrat, IV S. 89 ff.

3. *Das Aktienamt bestellt* für jede Gesellschaft je nach ihrer Größe einen oder mehrere Bilanzprüfer.

4. *Die Kosten der Prüfung* werden jeder Gesellschaft vom Aktienrecht auferlegt und zwar in solcher Höhe, daß außer den unmittelbaren Reise- und sonstigen Auslagen auch die Gehälter der Bilanzprüfer von der Gesellschaft getragen werden.

Auf die Beurteilung dieses Antrages wird zurückzukommen sein.

In der gleichen Richtung (Erweiterung der Kontrollsphäre und Verstärkung des staatlichen Einflusses) geht ein zweiter Antrag, der insbesondere die Nachprüfung der Konzernverhältnisse verschärfen will. Um diesen Abänderungsvorschlag in seiner Bedeutung beurteilen zu können, ist es notwendig, die jetzige Fassung des § 260 a HGB und die geforderte Neufassung einander gegenüber zu stellen:

§ 260 a HGB lautet in der jetzigen Fassung:

§ 260 a HGB: (1) In dem Geschäftsbericht sind der Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft zu entwickeln und der Jahresabschluß zu erläutern. Bei der Erläuterung des Jahresabschlusses sind auch wesentliche Abweichungen von dem früheren Jahresabschluß zu erörtern.

(2) In dem Geschäftsbericht ist auch über die Beziehungen zu einer abhängigen Gesellschaft und einer Konzerngesellschaft zu berichten.

(3) In dem Geschäftsbericht sind ferner Angaben zu machen über:

1. Aktien, die von dem Aktionär als Gründer oder Zeichner für Rechnung der Gesellschaft übernommen worden sind; sind solche Aktien im Laufe des Geschäftsjahres verwertet worden, so ist auch über ihre Verwertung und die Verwendung des Erlöses zu berichten.

2. den Bestand an eigenen Aktien der Gesellschaft, die ihr oder einem andern für ihre Rechnung gehören; sind solche Aktien im Laufe des Geschäftsjahres erworben oder veräußert worden, so ist auch über den Erwerbs- oder Veräußerungspreis und die Verwendung des Erlöses zu berichten.

3. gebundene Aktien; eine Aktie gilt als gebundene Aktie, wenn der Aktionär durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung zugunsten der Gesellschaft einer abhängigen Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft in der

Ausübung der Aktienrechte oder in der Veräußerung oder sonstigen Verfügung über die Aktie gebunden ist;

4. im Laufe des Geschäftsjahres ausgegebene Genußscheine;

5. aus der Bilanz nicht ersichtliche Haftungsverhältnisse einschließlich von Pfandbestellungen und Sicherungsübereignungen sowie von Verbindlichkeiten aus der Begebung von Wechseln und Schecks;

6. die Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstandes und die der Mitglieder des Aufsichtsrates (Gehalt; Vergütungen, die in einem Anteil am Jahresgewinn bestehen; Aufwandsentschädigungen; Provisionen und Nebenleistungen jeder Art);

7. Die Zugehörigkeit der Gesellschaft zu preis- und absatzregelnden Verbänden, Konventionen und ähnlichen Bedingungen;

8. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Ende des Geschäftsjahres eingetreten sind.

(4) Die Berichterstattung hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaftsablegung zu entsprechen. Sie kann nur insoweit unterbleiben, als das überwiegende Interesse einer der beteiligten Gesellschaften oder der Allgemeinheit es erfordert.

Der Abänderungsvorschlag lautete:[3]

1. Absatz 2 ist dahin zu ergänzen, daß in dem *Geschäftsbericht* auch über die Beziehungen zu abhängigen Gesellschaften und zu Konzerngesellschaften zu berichten ist, insbesondere über *gegenseitige Beteiligungen* und bei Gesellschaften, die nicht gewerbsmäßig Depositengeschäfte betreiben, auch über *gegenseitige Kredit- und Bürgschaftsbeziehungen*. Ferner ist eine Darlegung der Entwicklung der Aufgaben und der Geschäftsergebnisse der abhängigen und Konzerngesellschaften zu geben, und es sind deren Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, soweit es sich um Aktiengesellschaften handelt, wiederzugeben.

2. Nach Absatz 3, Punkt 5 ist als Punkt 5 a einzuschalten: Andere in der Bilanz nicht berücksichtigte Rechtsbeziehungen, auf Grund deren Rechte oder Verbindlichkeiten für die Gesellschaft *bestehen* oder wahrscheinlich *entstehen* werden.

---

3. Vgl. Protokolle der Beratungen des Reichswirtschaftsrates IV, S. 78 ff.

3. In Absatz 3 Punkt 6 ist klarzustellen, daß die Gesamtbezüge der *Mitglieder* des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates *getrennt* angegeben werden müssen. Ferner ist hinzuzufügen, daß auch getrennt die Gesamtbezüge anzugeben sind, die die Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder der Gesellschaft bei abhängigen und Konzerngesellschaften erhalten.

4. Absatz 3 Punkt 7 ist dahin zu ergänzen, daß auch die *Beteiligungsziffern* bei preis- und absatzregelnden Verbänden anzugeben sind.

5. Ferner sind in Absatz 3 folgende Punkte hinzuzufügen;

9. Die Fälligkeit langfristiger Verbindungen,

10. die *Grundsätze,* nach denen die *Abschreibungen* auf Anlagen und andere Abschreibungen errechnet werden,

11. Verluste, die sich aus der späteren Erfüllung von Lieferungs- oder Abnahmeverpflichtungen oder auf sonstige Weise *wahrscheinlich* ergeben werden,

12. die *Zahl der Arbeiter* und die *Zahl der Angestellten* am Ende des Geschäftsjahres, ferner die Zahl der bei den Berufsgenossenschaften versicherten Personen, sowie die Zahl der Vollarbeiter,

13. *die Höhe des Jahresumsatzes* (in Reichsmark), getrennt nach *Inlands- und Auslandsumsätzen,* sowie nach *Konzern-* und *Fremdabsatz,* ferner die Absatzziffern für die wichtigsten Erzeugnisse.

6. In Absatz 4 ist der zweite Satz zu streichen und statt dessen einzufügen, daß von den Vorschriften des § 112 nur mit besonderer Genehmigung des Reichswirtschaftsministers abgewichen werden darf.

7. Ferner ist vorzuschreiben, daß eine Abschrift des Geschäftsberichts an das Registergericht einzusenden und dort zur öffentlichen Einsicht auszulegen ist.

Dieser Antrag will also eine erhebliche Erweiterung der Offenbarungspflicht im Sinne einer fast restlosen Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit. Die Forderungen bezüglich der Konzerne sind sehr weitgehend, so wenn hier gleichzeitig die Offenlegung der Geschäftsergebnisse der abhängigen und Konzerngesellschaften verlangt wird, ferner die Beteiligungsziffern bei preis- und absatzregelnden Verbänden, die Arbeiterzahlen, die Gliederung nach Konzern- und Fremdabsatz, die Absatzziffern der wichtigsten

Erzeugnisse, endlich die Beseitigung bezw. Abschwächung der sogenannten Schutzklausel, usw.

Auch auf diesen Antrag wird daher noch ausführlich zurückzukommen sein.

Neben der Frage der Verstaatlichung und einer erweiterten Konzernprüfung spielte die Frage der *allseitigen Durchführung der Pflichtprüfung* eine bedeutsame Rolle. Aus der Tatsache, daß der Gesetzgeber die Einführung der Pflichtprüfung zwar in erster Linie als Schutz des Aktionärs (aber nicht ausschließlich als solchen) gedacht hat, daß aber auch die Gläubiger und darüber hinaus die Allgemeinheit gegen falsche Bilanzen geschützt werden sollte, wurde gefolgert, daß auch die Gesamtheit der Aktionäre auf die Pflichtprüfung nicht verzichten dürfte, Vorstand und Aufsichtsrat haften für die Bestellung. Es wurde beantragt, *diese Haftung evtl. noch durch besondere Ordnungsstrafen zu verschärfen.*

Es sei vorweg bemerkt, daß der Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrats sich im wesentlichen auf den Standpunkt der Reformnovelle und des ihr entsprechenden Entwurfs stellte, also die obigen Abänderungsvorschläge ablehnte. Maßgebend war allerdings hierbei die Erwägung, daß man der neuen Einrichtung zunächst Gelegenheit geben wollte, sich zu bewähren, ehe man anfing, sie zu reformieren. Es wurden also alle Anträge *abgelehnt,* die darauf hinausliefen, die Prüfung nur durch Reichsbeamte vollziehen zu lassen, die von einem zu schaffenden Aktienamt als Reichsbehörde abhängig sein würden. Darüber hinaus wurde auch die Wahl der Wirtschaftsprüfer durch eine andere „neutrale Stelle" (gemeint ist die Handelskammer) nicht befürwortet. Man ging von der Erwägung aus, daß die Generalversammlung als diejenige Interessentengruppe, die in erster Linie durch das Gesetz geschützt werden sollte, auch in erster Linie berufen sei, den Wirtschaftsprüfer zu wählen. Auch ein Antrag, dem Reichswirtschaftsminister ein Recht zur Bestätigung der von der Generalversammlung gewählten Prüfer zu gewähren, wurde nicht angenommen. Ebenso blieb es bei der Bestimmung der Reformnovelle, daß neben dem einzelnen Prüfer auch Treuhandgesellschaften die Prüfung vornehmen könnten. Hierbei ließ man sich von der Erwägung leiten, daß auch der Einzelprüfer bei dem Umfang der Geschäfte mancher zu prüfenden Gesellschaft nicht ohne Hilfspersonen werde auskommen können, und daß man die

historisch gewordenen Treuhandgesellschaften mit ihren Erfahrungen nicht zerschlagen dürfe. Das Erfordernis der hauptamtlichen Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer wurde gleichfalls beibehalten, wobei man darauf hinwies, daß die Ausdehnung der Prüfungspflicht auf die Aktiengesellschaften bis zu 500 000 RM Kapital (an Zahl etwa 4500, d. h. die Hälfte aller Aktiengesellschaften) den Wirtschaftsprüfern hinlänglich Beschäftigung geben werde. Der Antrag, das Wort „maßgebend" in § 262 c Abs. 2 zu streichen und dafür „mittelbar oder unmittelbar" zu setzen, fand gleichfalls nicht die Billigung des Ausschusses.[4] Auch hier hielt man die im Entwurf wiederholte Bestimmung der Reformnovelle für ausreichend. Dagegen fand der Antrag, daß der Vorstand zur Bestellung der Wirtschaftsprüfer durch Ordnungsstrafen anzuhalten sei, einstimmige Annahme, wodurch man den Charakter der Prüfung als einer Pflichtprüfung unterstreichen wollte.

Es wurde schon ausgeführt, daß diese Beschlüsse des vorl. Reichswirtschaftsrats heute keine legislatorische Bedeutung mehr haben, daß sie uns aber das Material zu einer wissenschaftlichen Erörterung der vorliegenden Probleme bieten können. Im folgenden sollen daher die wichtigsten Punkte an Hand der Diskussionen im Reichswirtschaftsrat kritischer untersucht werden.[5]

1. Schaffung eines Reichsaktienamts, Beamtenstellung der Wirtschaftsprüfer.

Die Beamtenstellung für die Wirtschaftsprüfer wurde vor allem deswegen verlangt, weil man nur auf diese Weise die Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer glaubte sichern zu können. Es sei ein Unding, daß der zu Prüfende (Geschäftsführung und Vorstand) selbst den Prüfer vorschlägt und bestellt, wenn auch die eigentliche Wahl durch die Generalversammlung erfolgt. Nur durch die Beamtenqualität könne die zu fordernde Unabhängigkeit gewährleistet werden. Dem gegenüber muß bemerkt werden, daß die Generalversammlung als das oberste Organ der Aktiengesellschaft in dieser Frage kaum ausgeschaltet werden dürfte, weil es sich um eine für das Leben der Gesellschaft evtl. wichtige

4. Es handelt sich um die Forderung, daß die zu prüfende Gesellschaft keinen „maßgebenden" Einfluß auf den Prüfer haben dürfe.

5. Bezug genommen wird wieder auf die „Protokolle" über diese Beratungen.

Frage handelt. Die Beamtenstellung der Wirtschaftsprüfer, ihre alleinige Abhängigkeit von dem Reichsaktienamt würde zweifellos die ganze Einrichtung bürokratisieren und ihr viele Vorteile rauben, die sie in der jetzigen, elastischeren Gestalt hat. Da der Bericht der Wirtschaftsprüfer nur dem Aufsichtsrat erstattet wird, ohne daß sein Inhalt in extenso der Generalversammlung mitgeteilt wird, kann sich der Wirtschaftsprüfer in seinem Bericht freier bewegen, als wenn dieser Bericht der Öffentlichkeit unbedingt zugänglich gemacht werden müßte. Er kann also bestimmte Ratschläge erteilen, auf Gefahren hinweisen, usw. Es genügt, wenn in diesem Fall der Aufsichtsrat Kenntnis erlangt. Eine weitergehende Publizität wäre unter Umständen nicht tragbar, bezw. müßte er die freie Meinungsäußerung einengen. Hinzu kommt der Umstand, daß, wie auch von der Regierungsseite betont wird, die Schaffung einer selbständigen staatlichen Aufsicht in weitesten Kreisen die Ansicht hervorrufen könnte, daß der Staat gewissermaßen die Verantwortung für die Aktiengesellschaften übernehme. „Geschäftliche Fehlgriffe der Verwaltung oder gar strafbare Handlungen würden unvermeidbar von der öffentlichen Kritik auf ein angebliches Versagen der Reichsaufsicht zurückgeführt werden.“ [6]

Man wies hierbei auf den Fall Favag hin. Irrige Auffassungen über die Möglichkeit staatlicher Aufsicht und staatlicher Einwirkung habe sich hierbei auch in den Kreisen gezeigt, bei denen man ein besonderes Verständnis wirtschaftlicher Vorgänge voraussetzen konnte. Die Eingliederung der Wirtschaftsprüfer in das Beamtentum sowie ihre Unterstellung unter ein Aktienamt werde (nach der Auffassung des Reichswirtschaftsministers) nicht nur eine unerträgliche Belastung des Staates darstellen, sondern auch für die Wirtschaft selbst lähmend und hemmend wirken, ohne daß solche Nachteile durch irgendwie nennenswerte Vorteile aufgehoben werden würden. Entschiedene Gegner sprachen sogar von einer „Auflösung der Privatwirtschaft“. Wenn man damit beginne, irgendeine allgemeine staatliche Bevormundung für die Aktiengesellschaften zu statuieren, wie sie ja statuiert würde, wenn man eine Einflußnahme irgendeiner *staatlichen* Stelle auf die Bilanzprüfung einführen werde, so würde man allmählich für

6. Ausführungen des Regierungsvertreters, vgl. Protokolle des Reichswirtschaftsrats a. a. O., IX, S. 3.

die ganze Privatwirtschaft, für alle Teile dieses großen privatwirtschaftlichen Systems zu dieser rein staatlichen Bevormundung kommen.[7]

Gegenüber diesen Befürchtungen kann mit Recht darauf hingewiesen werden, daß es auf anderem Gebiet, nämlich den Genossenschaften, schon längst eine Revisionspflicht für alle Genossenschaften gibt. Wenn auch die Genossenschaft als ein solidarischer Zusammenschluß wirtschaftlich Schwacher auf einem andern Boden steht — eben durch den Gedanken der gemeinschaftlichen Verbundenheit aller Genossen, — so dürfte dieser Geist auch in den Aktiengesellschaften nichts schaden. Man kann es geradezu als einen Grundgedanken der Reform bezeichnen, daß der gesteigerten Macht der Verwaltung der A. G., die über einen beträchtlichen Teil des volkswirtschaftlichen Vermögens verfügen, auch eine gesteigerte Verantwortung und eine verschärfte Rechenschaftspflicht entsprechen muß. Eine scharfe Revisionsmöglichkeit braucht daher noch nicht das Ende der Privatwirtschaft zu bedeuten. Eine andere Frage ist die, ob man das ganze System nicht durch die Beamtenstellung der Wirtschaftsprüfer, wie geplant, bürokratisiert. Das englische Vorbild, von dem man ausging, war vielmehr als eine Selbsthilfeorganisation der betreffenden Wirtschaftskreise aus diesen Kreisen selbst erwachsen. Das Problem wird also zu einer Zweckmäßigkeitsfrage.[8]

Es wäre möglich, den Einfluß des Staates anderweitig zu verstärken, ohne die Wirtschaftsprüfer zu Beamten zu machen und einem Aktienamt zu unterstellen. Der stärkere Einfluß des Reichswirtschaftsministeriums könnte sich z. B. in der „Hauptstelle" äußern, und zwar dadurch, daß die Entscheidungen dieser Hauptstelle durch die Reichsregierung stark beeinflußt würden.[9]

Eine zweite Möglichkeit bestände darin, daß vor der Erteilung des Prüfungsauftrages der Vorstand der A. G. dem Reichswirtschaftsminister oder einer von diesem bestimmten Behörde anzuzeigen hätte, wen die Generalversammlung zum Bilanzprüfer bestimmt hat. Die Aufsichtsbehörde könnte, wenn sie gegen die Bestellung des Prüfers Bedenken hat, dann verlangen, daß inner-

---

7. Vgl. Protokolle des Reichswirtschaftsrats a. a. O. IX, S. 42 ff.

8. Vgl. hierzu Protokoll des Reichswirtschaftsrats a. a. O. IX, S. 34 ff., Ausführungen von Prof. A. Müller.

9. Eine Zusage des Regierungsvertreters zu diesem Punkt liegt vor. Vgl. Protokolle des Reichswirtschaftsrats a. a O. IX, S. 39.

halb einer angesetzten Frist ein anderer Prüfer bestimmt wird. Unterbleibt das, oder hat die Aufsichtsbehörde auch gegen die Bestellung des neuen Prüfers Bedenken, so habe sie den Prüfer selbst zu bestimmen.[10] Auch dieser Antrag will also eine Verstärkung des staatlichen Einflusses, allerdings auf anderem Weg. Ein vermittelnder Vorschlag ging dahin, die privaten Prüfer gelten zu lassen, aber ihre Ernennung der Handelskammer als einer gewissermaßen neutralen Stelle zu überlassen. Dieser Vorschlag argumentiert so, daß man den Unternehmungen durch ihre Beteiligung an der Hauptstelle bereits auf die Auswahl derjenigen, die zu Wirtschaftsprüfern ernannt werden, einen entscheidenden Einfluß eingeräumt habe und daß man diesen gleichen Instanzen nunmehr bei der endgültigen Bestimmung der Person des Wirtschaftsprüfers wiederum einen entscheidenden Einfluß einräume. Der zu Prüfende dürfe sich nicht selbst seinen Prüfer aussuchen, vielmehr müsse zu dem, der geprüft werden soll, ein Prüfer kommen, auf dessen Wahl er selbst gar keinen Einfluß habe.

Endlich sollte der Reichswirtschaftsminister auch dann, wenn ein Bestätigungsvermerk ordnungsmäßig erteilt sei, noch ein *Beanstandungsrecht* besitzen.[11]

Es wurde schon weiter oben betont, daß diese sämtlichen Vorschläge in dem beratenden Ausschuß des vorl. Reichswirtschafts-

10. Protokolle a. a. O. XIII, S. 4 ff. Antrag Bruns u. Genossen.

11. Dieser an sich weiter gehende Vorschlag lautete so:

a) Sind die Bilanzprüfer nicht in der Lage, nach § 125 (sc. des Entwurfes) den notwendigen Bestätigungsvermerk zu erteilen und kommt der Vorstand ihren Auflagen zur Behebung der Mängel nicht nach, so haben die Bilanzprüfer den Sachverhalt dem Reichswirtschaftsminister mitzuteilen. Dieser ist verpflichtet, wenn der Vorstand auch seinen Beanstandungen nicht Rechnung trägt, beim Reichswirtschaftsgericht die Verhängung einer Ordnungsstrafe gegen die Gesellschaft und ihre verantwortlichen Organe zu beantragen. Die Ordnungsstrafe kann in unbegrenzter Höhe verhängt werden. Außerdem kann das Reichswirtschaftsgericht anordnen, daß die Gewinnausschüttungen an die Aktionäre und die Zahlung von Vergütungen an Vorstand und Aufsichtsrat solange nicht vorgenommen werden dürfen, bis die Mängel behoben sind. Bis zur Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts kann der Reichswirtschaftsminister nach freiem Ermessen eine derartige Anordnung treffen.

b) Der Reichswirtschaftsminister ist berechtigt, die Bilanz, den Geschäftsbericht oder die Gewinn- und Verlustrechnung einer Gesellschaft auch dann zu beanstanden, wenn der Bilanzprüfer den nach § 125 notwendigen Bestätigungsvermerk erteilt hat. Seine Befugnisse sind dieselben wie nach Vorschrift a).

rats der Ablehnung verfielen, wenn auch mit wechselnden Mehrheiten, und wenn man sich auch hierbei von der Erwägung leiten ließ, eine neugetroffene Einrichtung nicht schon reformieren zu wollen, bevor sie Gelegenheit hatte, sich zu bewähren. Der Konflikt der beiden Interessensphären — d. h. der Widerstreit zwischen der Notwendigkeit einer öffentlichen Kontrolle und dem Bedürfnis, die privatwirtschaftliche Initiative aufrecht zu erhalten, endete also in dieser Körperschaft mit einem Überwiegen des privatwirtschaftlichen Interesses. Es ist nicht zu verkennen, daß hierbei Zweckmäßigkeitserwägungen eine ausschlaggebende Rolle spielten. Da man in der Reformnovelle in erster Linie an den Schutz der Aktionäre gedacht hat, wollte man diesen (durch die Generalversammlung) ein entscheidendes Mitwirkungsrecht bei der Ernennung der Wirtschaftsprüfer zuerkennen, um sie in dieser für die Gesellschaft entscheidenden Frage nicht auszuschalten. Es bleibt aber — und dieser Gedanke besteht zu Recht — die Bewährung durch die Praxis abzuwarten. Vielleicht ist die neue Regelung bei der Versicherungsaufsicht ein gutes Vorbild für eine kommende staatliche Regelung. Nach dieser Neuordnung in der Versicherungsaufsicht sind die Prüfer für die Versicherungsgesellschaften und Bausparkassen *von den Gesellschaften zu ernennen, aber von einer staatlichen Instanz,* — in diesem Falle ist es das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung, — *zu bestätigen.*

Es ist charakteristisch für die Stimmung im Reichswirtschaftsrat, daß der Antrag, die Wirtschaftsprüfer zu Beamten zu machen und einem Aktienamt zu unterstellen, in der zweiten Lesung überhaupt nicht wiederholt wurde.

2. Das Problem der Konzerne.

Diese Frage hat insofern eine besondere Bedeutung, als hier die Verhältnisse besonders schwierig liegen. Andererseits lag auch hier der Stein des Anstoßes. Namentlich die Vorgänge bei Nordwolle und Favag hatten im In- und Ausland die Befürchtungen wach werden lassen, daß bei anderen Gesellschaften in ähnlich unverantwortlicher Weise gewirtschaftet worden sei. Es ist also erklärlich, daß das Verlangen, hier restlose Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit zu schaffen, besonders stark in Erscheinung trat, wie es andererseits für jeden Kenner der Verhältnisse klar ist, daß hier auch die stärksten Widerstände zu be-

siegen sein würden. Die Reformnovelle verlangt in § 260 a Abs. 2, daß „in dem Geschäftsbericht auch über die Beziehungen zu einer abhängigen Gesellschaft und einer Konzerngesellschaft zu berichten sei."

Zunächst wurde hierzu die Feststellung verlangt, ob auch die Gesellschaften der abhängigen Gesellschaften den *Bilanzprüfungsvermerk* tragen, ob sie also in gleicher Weise sich den Bedingungen der Pflichtprüfung unterworfen haben wie die Muttergesellschaft oder nicht. Um zu verhüten, daß diese abhängigen Konzerngesellschaften die Bestellung von Wirtschaftsprüfern unterlassen, sollte das Gesetz eine *gerichtliche Bestellung* von Bilanzprüfern für sie anordnen. (Nach Anhörung der amtlichen Vertretung des Handelsstandes.) Es sollte weiterhin die *Veröffentlichung der Bilanzen* der abhängigen und Konzerngesellschaften *obligatorisch* gemacht werden. Aber auch der *Inhalt des Geschäftsberichts,* wie ihn die Reformnovelle normiert, wurde als unzureichend empfunden. Er sollte über die summarische Bezeichnung „Beziehungen" hinaus dahin ausdrücklich erweitert werden, daß in dem Geschäftsbericht insbesondere auch über die *gegenseitigen Beteiligungen* und die gegenseitigen *Kredit-* und *Bürgschaftsbeziehungen* zu berichten sei, (mit Ausnahme der Gesellschaften, die gewerbsmäßig Depositengeschäfte betreiben.) Ins Innere des Konzernbetriebes leuchtet die Forderung, auch die *Aufgaben* und die Entwicklung der abhängigen Konzerngesellschaften darzulegen. Es sollen weiterhin alle Beziehungen offen gelegt werden, auf Grund deren Rechte oder Verbindlichkeiten für die Gesellschaft nicht nur bestehen, sondern auch *wahrscheinlich* entstehen werden, sofern sie in der Bilanz nicht berücksichtigt sind. Weiterhin werden verlangt[12] *getrennte Angaben* der Gesamtbezüge von Vorstand und Aufsichtsrat (bei Mutter- wie Tochtergesellschaften), die *Fälligkeitstermine* langfristiger Verbindlichkeiten, die Klarlegung der Abschreibungsgrundsätze, Angaben *wahrscheinlicher* (noch nicht bestehender), also späterer Verluste, Arbeiter- und Angestelltenzahlen, Umsatzangaben (mit Trennung von Auslands- und Inlandsgeschäft, Konzern- und Fremdabsatz), Verzicht auf die Schutzklausel des § 260 a Abs. 4 (bezw. Genehmigungspflicht des Reichswirtschaftsministers), endlich Einreichung des Ge-

12. Siehe den formulierten Antrag S. 56 ff.

schäftsberichts beim Registergericht zum Zweck der öffentlichen Einsichtnahme.

Zur Begründung dieser Frage wurde — mit Recht — darauf hingewiesen, daß bei einer *summarischen* Angabe der Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den Gesellschaften es sich nicht übersehen lasse, ob diesen Beziehungen echte Warengeschäfte oder reine Finanzgeschäfte oder überhaupt nur Verschleierungs- und Scheintransaktionen zugrunde liegen. Häufig kommt es vor, daß eine *ungünstige Entwicklung* der Tochtergesellschaften große Verluste und Erschütterungen für andere Konzerngesellschaften oder den Gesamtkonzern hervorruft, ohne daß dies aus dem Geschäftsbericht der Muttergesellschaft hervorgeht. Der mögliche Einfluß der Geschäftsergebnisse abhängiger Gesellschaften pp. auf den Status der berichtenden Gesellschaften muß aber beurteilt werden können. Nur eine Klarlegung der wichtigsten vorhandenen gegenseitigen Eigentums-, Kredit- und Haftungsbeziehungen macht also eine Beurteilung der Lage des Gesamtkonzerns, sowie der einzelnen Gesellschaften möglich.[13] Nur absolute Klarlegung der inneren Konzernverhältnisse läßt die Entscheidung der Frage zu, ob es sich im Einzelfall um eine organische Erweiterung eines Konzerns oder lediglich um eine „Gewinnthesaurierungs- und Gewinnverschiebungsgesellschaft"[14] handelt. Für die Eigentums- und Haftungsverhältnisse ist es von Bedeutung, daß finanzielle Rücknahmeverpflichtungen für abgegebene Beteiligungen oder eigene Aktienpakete bestehen können, die nicht unter die eigentlichen Haftungen des § 260 a Abs. 3 Ziff. 5 zu fallen brauchen.

Weiter wurde — wieder mit Recht — die Wichtigkeit der *Beteiligungsquote* bei kontrollmäßig organisierten Wirtschaftszweigen betont. Für den Fall von Anlageerweiterungen können sich nämlich die Rentabilitätsaussichten nach dieser Quote bezw. ihren Veränderungen richten.

Im Interesse der Bilanzklarheit und -wahrheit wurden die Angaben der Fälligkeit langfristiger Schulden und — mit dieser Forderung ging man wohl zu weit — selbst nur *wahrscheinlicher* Verluste verlangt. In der gleichen Richtung liegt die Forderung

---

13. Bei den Konzernzusammenbrüchen der letzten Zeit war nicht einmal der Aufsichtsrat hinlänglich unterrichtet.

14. Protokolle a. a. O. IV S. 79 ff.

der Publizierung der Arbeiter- und Angestelltenzahlen, ferner der Umsatzziffern usw. Bezüglich der Schutzklausel des § 260a Abs. 4 wurde der Befürchtung Ausdruck verliehen, daß damit „eine Hintertür geöffnet wird, durch die publizitätsfeindliche Verwaltungen sich für sie nicht angenehmen Verpflichtungen einfach entziehen können.“ [15]

In summa kann gesagt werden, daß bei einer Durchführung der vorstehenden Forderungen eine fast völlige Durchsichtigkeit der reichlich verwickelten Konzernverhältnisse erreicht würde. Es würde vor allem unmöglich gemacht, daß entscheidende Dinge durch Untergesellschaften verschleiert und getarnt werdern, wenn nämlich für diese Untergesellschaften die gleiche weitgehende Offenbarungspflicht (unter Darlegung der gegenseitigen Beziehungen) gilt.

Trotzdem bestanden sowohl im vorl. Reichswirtschaftsrat wie bei der Regierung eine Reihe von Bedenken, eine so weitgehende Publizität zu verlangen. Der Regierungsvertreter führte zu den vorstehenden Forderungen aus,[16] „daß eine restlose Bilanzklarheit und -wahrheit nicht möglich sei. Die Interessen der Gesellschaft und der Allgemeinheit verlangten, daß auch gewisse Dinge nicht offengelegt würden. Es sei zu befürchten, daß andernfalls der Kredit der Gesellschaft leide. Dies gelte bei der von dem Antragsteller verlangten Mitteilung über die langfristigen Schulden. Bald nach dem Bilanzstichtag könnten mehrere fällig sein. Auch die Angabe wahrscheinlicher späterer Verluste sei bedenklich. Man müsse auf die Konkurrenz im In- und Auslande Rücksicht nehmen. Deshalb habe sich die Regierung auch

15. Protokolle a. a. O. VII, S. 36. Interessant ist die Stellung der Regierung hierzu: „Der Vorstand entscheidet selbstverständlich nicht endgültig darüber, ob diese Berichterstattung unterbleiben kann oder zu erfolgen hat; denn der Bericht wird doch nun von dem Wirtschaftsprüfer geprüft, der dann beanstanden kann, daß die Berichterstattung in diesem Punkt unterblieben ist. Weiter aber haben die Aktionäre natürlich die Möglichkeit, in der Generalversammlung das Unterlassen der Berichterstattung zu beanstanden, und zwar wird sich das in der Form abspielen, daß die Aktionäre entsprechende Fragen stellen und Auskunft über die Punkte verlangen, über die eine Berichterstattung nicht erfolgt ist. Dann würde das Auskunftsverfahren zum Zuge kommen, das wir bereits erörtert haben, und letzten Endes würde die Spruchstelle diejenige Instanz sein, die darüber zu entscheiden hat, ob eine Auskunft in diesem Punkt erteilt werden muß oder nicht.“

16. Protokolle a. a. O. IV, S. 92.

nicht entschließen können, Bestimmungen über Umsatz, Arbeiterzahl, Detaillierung von Spesen vorzuschreiben.“ Aus dem gleichen Grunde wurde auch die Schutzklausel in § 260 a Abs. 4 für nicht entbehrlich gehalten. Es wurde weiter darauf hingewiesen, daß für alle Konzerne nicht der gleiche Bilanzstichtag bestehe. „Der Gedanke einer Bilanz für den Gesamtkonzern sei erwogen worden. Es sei auch vorbehalten (§ 261 d Ziff. 2), Vorschriften hierüber zu erlassen. Immerhin bestehen Zweifel, ob der jetzige Zeitpunkt hierfür geeignet und die Dinge schon hinreichend geklärt seien. Eine Bestimmung im Gesetz selbst hierwegen sei jedenfalls nicht erforderlich. Es genüge die der Regierung erteilte Ermächtigung.“ [17]

Wichtig war auch hier die Erwägung, daß bei der Zugehörigkeit einer G. m. b. H. zu einem Konzern diese von den Publizitätsvorschriften nicht betroffen wird. Es ist also zu befürchten, daß bei zu scharfer Anspannung der Publizitätsvorschriften diese in die Form der G. m. b. H. (oder Kommanditgesellschaft) flüchten. In diesem Falle wäre aber, — solange diese Unternehmungsformen nicht auch der öffentlichen Pflichtprüfung unterliegen — weniger erreicht, als bei einer vorläufigen Bescheidung in den Publizitätsansprüchen.

Es dürfte in diesen umstrittenen Fragen interessieren, das Ergebnis der Beratungen des vorl. Reichswirtschaftsrats auch im einzelnen kennen zu lernen, wobei die Stimmenverhältnisse bemerkenswert sind, und zu berücksichtigen ist, daß es sich hierbei um den Geschäftsbericht handelt. „Die Mitteilungen der jeweiligen Größe der Beteiligung einer Konzerngesellschaft bei einer anderen wurde mit 8 gegen 7 Stimmen *abgelehnt*. Das Verlangen, bei Gesellschaften, die nicht gewerbsmäßig Depositengeschäfte betreiben, auch über gegenseitige Kredit- und Bürgschaftsbeziehungen zu *berichten*, wurde mit 7:8 Stimmen *angenommen*. Die folgenden Stellen des Antrages zu Abs. 2 über eine Darlegung der Entwicklung der Aufgaben und der Geschäftsergebnisse der abhängigen und Konzerngesellschaften und

17. Protokolle a. a. O. IV S. 92/93. Die Ermächtigung findet sich in § 261 d Ziffer 2 und lautet:

„Die Regierung wird ermächtigt, für Konzerngesellschaften Vorschriften über die Aufstellung des eigenen und über die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Jahresabschlusses zu erlassen.“

der Wiedergabe der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden mit 9:5 Stimmen abgelehnt.“[18]

Nun ist freilich darauf hinzuweisen, daß in den Vorschriften über die *Bilanzgestaltung* in den §§ 261 a, b, c, sich ergänzende Vorschriften finden und daß in § 261 d sich die schon erwähnte Ermächtigung an die Regierung findet, „Konzernbilanzen“ vorzuschreiben. *Immerhin ist eine summarische konzentrierte Angabe in der Bilanz nicht gleichwertig mit einer im Geschäftsbericht zu gebenden Erläuterung.* So können z. B. Forderungen aus Warenlieferungen und Darlehen bilanzmäßig in *einer Summe* ausgewiesen werden, obwohl sie nicht gleichartig sind.[19]

Als wichtiges Ergebnis der Beratungen ist jedenfalls festzustellen, daß ein Zwang, die Entwicklung, Aufgaben und Geschäftsergebnisse der abhängigen und Konzerngesellschaften, sowie deren Gewinn- und Verlustrechnung, wiederzugeben — bis zur Einführung von Konzernbilanzen *nicht besteht.* Ebenso brauchen also die Gesamtbezüge von Vorstand und Aufsichtsrat (bei Mutter- und Tochtergesellschaft) *nicht getrennt* wiedergegeben werden.[20] ferner weder Arbeiterzahlen (wichtig für Beschäftigungsgrad) noch Umsatz- und Absatzziffern veröffentlicht werden. Bei den Absatzziffern ist insbesondere die Unterscheidung zwischen Fremd- und Konzernabsatz wesentlich.[21]

---

18. Protokolle IV, S. 97.

19. Hierüber noch weiter unten.

20. Die Kosten der Verwaltung sind insofern stets von Interesse, als hierbei festgestellt werden kann, was vom Ertrag des Unternehmens auf die Leitung des Unternehmens entfällt. Vgl. Ausführungen v. Prof. August Müller, Protokolle VII, 65 (Sitzung vom 10. November 1932).

21. Wenn die Konzerngesellschaft A der Konzerngesellschaft B Waren zum Rechnungsbetrage von Mk. 1000 käuflich liefert, so ist rechtlich bei A eine Buchforderung in Höhe von Mk. 1000, bei B eine Buchschuld in gleicher Höhe entstanden. Wirtschaftlich betrachtet, nämlich unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Einheit des Konzerns, haben die Waren, solange sie noch unverkauft bei B lagern, nur ihren Lagerplatz gewechselt. Übersteigt der Rechnungsbetrag die bei A entstandenen Selbstkosten, so entsteht in Höhe des Unterschieds ein bilanzmäßiger Gewinn. Für das Gesamtunternehmen ist aber dieser Gewinn erst dann als Verdienst zu betrachten, wenn die Waren aus dem Gesamtunternehmen rechtlich und wirtschaftlich ausgeschieden, also von der Gesellschaft B nach außen verkauft worden sind.

Vgl. hierzu Hoffmann, „die Konzernbilanz“, Seite 59/60.

Zwar sind jetzt in der Bilanzgliederung die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber abhängigen und Konzerngesellschaften anzugeben, und darin liegt gegenüber dem früheren Zustand ein Fortschritt insofern, als diese Forderungen noch nicht als realisierter Gewinn betrachtet werden können. Andererseits bedeutet eine Forderung an eine Konzerngesellschaft trotzdem noch nicht — wie eine Forderung an ein konzernfremdes Unternehmen — (also einen Dritten) einen wirklichen Vermögenswert in Höhe der Forderung. „Da die abhängige Gesellschaft als Konzerngesellschaft nur ein Teil einer wirtschaftlichen Einheit ist, besteht eine Warenforderung nicht, bevor die Ware wirtschaftlich aus dem Konzern ausgeschieden ist. Eine der Verordnung entsprechende Bilanz täuscht zwar nicht vor, daß eine Forderung gegen eine abhängige Gesellschaft einen durch Warenverkauf erzielten Gewinn darstellt; denn die Bilanz läßt eben erkennen, daß es sich bei der Forderung um eine solche gegen eine abhängige Gesellschaft handelt. Indem aber bilanziert wird, wie wenn die Ware nach außen verkauft wäre, wird, wirtschaftlich betrachtet, nicht richtig bilanziert.“ [22]

Bei einer richtigen Konzernbilanz würden hingegen — wie Hoffmann richtig ausführt — „alle Forderungen und Verbindlichkeiten der Konzernmitglieder untereinander unberücksichtigt zu bleiben haben, ferner die Beteiligungen der einen Gesellschaft an der anderen und ferner alle Gewinne aus dem Geschäftsverkehr der Konzernmitglieder untereinander auszuschalten sein.“ [23]

Es läßt sich hiernach kaum bestreiten, daß eine Angabe der Geschäftsergebnisse, Gewinn- und Verlustrechnungen der abhängigen und Konzerngesellschaften für die Durchsichtigkeit und Klärung der Verhältnisse einen außerordentlichen Fortschritt bedeuten würde, solange man sich noch nicht generell zur Einführung von Konzernbilanzen entschlossen hat. Hierdurch brauchte das Recht der Konzerne, zwischen ihren einzelnen Unternehmungen eine rationelle *Ausbalanzierung* der *Gewinne und Verluste* vorzunehmen, keineswegs berührt zu werden. Jedenfalls erscheint nach dem Vorstehenden die Durchleuchtung der Konzern-

22. Schlegelberger, Quassowski, Schmölder, Verordnung über Aktienrecht 1932, S. 265.

23. vgl. Hoffmann, Konzernbilanz, S. 51 ff.

verhältnisse keineswegs gelungen oder gar restlos durchgeführt. Die Zukunft wird zu zeigen haben, welche weiteren Maßnahmen auf diesem reichlich verwickelten Gebiete erforderlich werden.[24]

---

24. Der Regierungsvertreter bezeichnete im Reichswirtschaftsrat die Dinge als noch nicht „hinreichend geklärt." (Protokolle des vorl. Reichswirtschaftsrats IV, Seite 92/93). Es seien kurz noch einige „Konzernmanipulitionen" aufgezählt, deren Aufklärung für die Publizität in Frage kommen könnten:

1. Betriebsverluste werden dadurch verschleiert, daß man nicht nur Waren (wie oben dargestellt) an abhängige oder willfährige Konzerngesellschaften zu höheren Preisen verkauft, sondern auch Aktienpakete, Effekten, Beteiligungen. Häufig besteht Rücknahmeverpflichtung zu denselben Preisen. Auf diese Weise können die Bewertungsvorschriften des § 261 HGB umgangen werden. Der buchmäßig erscheinende Gewinn ist in Wirklichkeit nicht realisiert.

Zweifellos können durch eine solche Manipulation die Gläubiger geschädigt werden, da ein falscher Status vorgetäuscht wird.

2. Dem Ausgleich der Gewinne und Verluste zwischen Konzerngesellschaften kann das umgekehrte Geschäft dienen. (Verkauf zu niedrigeren Preisen). Hier kann es sich sowohl um ein Scheinmanöver wie um eine echte Vermögensverschiebung handeln. Hier wird auch die Bedeutung der verschiedenen Stichtage klar, wenn man die Rücknahmeverpflichtungen in Betracht zieht. Warum sollte aber nicht ein Stichtag vorgeschrieben werden können?

3. Die schuldrechtlichen Beziehungen werden geändert durch Neuvereinbarungen über höhere oder niedrigere Zinsen, Verzicht auf Ansprüche (Erlaß), Vereinbarungen über Nutzungsrechte (Patente) usw. Bei gegenseitigen Dienstleistungen werden die ganzen, gemeinsamen Kosten auf einen Betrieb gelegt, usw.

Der Geschäftsbericht wäre also der Ort, auf solche „Beziehungen" innerhalb des Konzerns detailliert hinzuweisen und sie zu erläutern. (So erklärt sich auch der obige, genau formulierte und spezialisierte Antrag im Reichswirtschaftsrat).

Für die bisherige Praxis seit Inkrafttreten der Reformnovelle stellt Hermann Westphal fest, daß „im allgemeinen die Konzernbeziehungen und -vorgänge wenig eingehend behandelt wurden. In den durchgesehenen Geschäftsberichten (400) waren Angaben über irgendwelche Konzernmanipulationen überhaupt nicht enthalten. Diese Tatsache wäre erfreulich, wenn die Gesellschaften auch in Wirklichkeit keine Manipulationen vorgenommen hätten. (Oder stellen sich alle Maßnahmen unter den Schutz der Generalklausel?) Das wird wohl kaum anzunehmen sein.

Vgl. Westphal in der Zeitschrift: Die nationale Wirtschaft, Jahrg. 2, Heft 2, Seite 74 ff., 77. 1934. Westphal regt an, daß gesetzliche Anordnungen getroffen werden sollen, die dahin gehen, daß 1. „sämtliche Konzerngesellschaften, gleichgültig in welcher Rechtsform und mit welcher Kapitalhöhe, der Pflichtprüfung unterliegen und einer Prüfungsleistung

3. Die Erzwingung der Prüfung.
Die Frage der Familiengesellschaften.

Die bisherige Untersuchung hat immerhin eine gewisse Problematik der vorliegenden Regelung ergeben. Die Frage der Unabhängigkeit der Bilanzprüfer erscheint insofern nicht restlos gelöst, als die Exponenten der Prüfung auf die Auswahl und Bestellung der Prüfer möglicherweise einen bestimmenden Einfluß ausüben können, wenn auch der Einfluß des Staates an verschiedenen Stellen einsetzen kann. (Einflußnahme in der „Hauptstelle", scharfe Haftung des Wirtschaftsprüfers.) Alles hängt also hier von der kommenden Praxis ab. Ebenso ist eine restlose Durchleuchtung der Konzernverhältnisse bislang nicht erreicht. Ein dritter Punkt liegt in der Erzwingung der Prüfung gegenüber widerstrebenden Gesellschaften. Da es sich bei der Bilanzprüfung um eine Pflichtrevision handelt, könnte dies verwunderlich erscheinen. Die Problematik liegt hier so: die gesetzlichen Vorschriften über die Prüfung und die Gliederung von Gewinn- und Verlustrechnungen usw. sind an sich Bestimmungen des zwingenden Rechts. Wenn die Pflichtprüfung nicht ordnungsmäßig vorgenommen wird, haften Aufsichtsrat und Vorstand, aber nur, sofern durch Nichtvornahme der Prüfung der Gesellschaft irgendwelche Nachteile entstehen. Es ist aber denkbar, daß in der Generalversammlung weder jemand gegen die Nichtbestellung von Prüfern Widerspruch erhebt, noch eine Anfechtungsklage anstrengt, ja sogar, daß die Generalversammlung dem Vorstand und Aufsichtsrat *ausdrücklich* Entlastung erteilt. Das ist insbesondere bei Familiengesellschaften mit geringer Mitgliederzahl möglich.[25] Selbst, wenn man solche Gesellschaften mit kleinem, geschlossenem Aktionärenkreis zwingt, eine Pflichtprüfung vornehmen zu lassen und wenn infolge dessen ein Bericht erstattet wird, ändert sich hieran nichts Wesentliches. Der Auf-

---

unterstehen," 2. „die einzelnen für die Konzerngesellschaften erstatteten Berichte (Geschäftsbericht, Jahresabschluß) geschlossen zusammen veröffentlicht werden." A. a. O. S. 77. Westphal wiederholt also teilweise einen der im Reichswirtschaftsrat gemachten Vorschläge.

25. Als Familiengesellschaften werden solche Aktiengesellschaften betrachtet, deren Aktien nur im Besitz von Wenigen sind (meist Familienmitglieder) und deren Aktien auch nicht an der Börse gehandelt zu werden pflegen.

sichtsrat, der den Bericht entgegennimmt, legt ihn ad acta, und die Generalversammlung genehmigt dieses Vorgehen. In diesem Falle wird die Pflichtrevision versagen müssen, und es kann nur evtl. die Strafandrohung wegen Bilanzverschleierung noch nützen. Andererseits braucht aber dieser Tatbestand der Bilanzverschleierung gar nicht vorzuliegen.

Es sei nochmals betont, daß dieser Fall nur dann eintreten kann, wenn innerhalb einer Gesellschaft mit kleiner, geschlossener Zahl von Aktionären *alle* Aktionäre sich über ein solches Vorgehen einig sind. Praktisch kämen hier — neben Familiengesellschaften noch solche Konzerngesellschaften in Frage, bei denen die herrschende Gesellschaft alle Aktien der abhängigen Gesellschaft in der Hand hat. Dann kann die herrschende Gesellschaft die Pflichtprüfung durch Nichtbestellung von Prüfern einfach abschaffen. Man wollte aber andererseits gerade bei den Konzernen die Publizität verbessern.

Nach § 262 b, Abs. 4 hat zwar das Gericht *auf Antrag* des Vorstandes, Aufsichtsrats oder auch nur eines Aktionärs die Bestellung von Prüfern vorzunehmen. Wird indes ein solcher Antrag nicht gestellt, so greift das Gericht von Amtswegen nicht ein. Man wollte, wie im vorl. Reichswirtschaftsrat ausgeführt wurde,[26] in diesem Fall durch Erfordernis eines „Antrags" dem Gericht „die schwierige Feststellung erleichtern, bei welchen Gesellschaften im Einzelfall eine amtliche Bestellung von Prüfern erforderlich ist."

Der Fall ist weiter oben bereits erörtert. Was hilft selbst die erzwungene Bestellung von Wirtschaftsprüfern, wenn der Aufsichtsrat im Einvernehmen mit der Generalversammlung darüber hinweggeht, ja ausdrücklich Indemnität erteilt? *Hier ist also eine letzte Grenze.* Der Deutsche Anwaltverein hatte folgende Regelung beantragt: „Der ohne Bilanzprüfung gefaßte Bilanzprüfungsabschluß ist unwirksam, es sei denn, daß die Generalversammlung, welche die Bilanz genehmigt, mit den Stimmen aller in der Generalversammlung vertretenen Aktionäre beschließt, auf die Bilanzprüfung zu verzichten. *Dieser Beschluß und der Verzicht bedürfen der ausdrücklichen Ankündigung.*

Die Unwirksamkeit wird geheilt, wenn die in der Generalversammlung gegen den Antrag stimmenden Aktionäre inner-

---

26. Protokolle IX S. 8.

halb eines Monats ihre Zustimmung schriftlich der Aktiengesellschaft eingereicht haben.“ [27]

Hinzu kommt hier — wie bei Konzernen — die Erwägung, daß diese Familienaktiengesellschaften, um sich der Prüfung zu entziehen, in die Form der G. m. b. H. hinüberwechseln können. Da für diese (wenigstens zurzeit) noch keine Pflichtprüfung vorgeschrieben ist, können sie sich auf diese Weise dem unerwünschten Zwang vollkommen entziehen.

Man hat in den Beratungen des vorl. Reichswirtschaftsrats aus solchen und ähnlichen Erwägungen heraus für Familiengesellschaften die Ausschaltung der Neuordnung für Bilanzen befürwortet. Diese Auffassung drang indes in dieser Körperschaft nicht durch. Nach der geltenden Regelung ist die Regierung ermächtigt, solche Befreiungen auszusprechen. Man war im vorl. Reichswirtschaftsrat überwiegend der Meinung, daß die Regierung hiervon sparsam oder gar keinen Gebrauch machen sollte. Generell sollte nach dem Standpunkt des vorl. Reichswirtschaftsrats, die Bestellung von Bilanzprüfern evtl. im Wege der gerichtlichen Ernennung herbeizuführen, sogar durch Verhängung von Ordnungsstrafen verschärft werden. Hierin kommt wieder die auch im vorl. Reichswirtschaftsrat herrschende Grundauffassung zum Durchbruch, daß die Einführung der Pflichtrevisionen einen erheblichen Fortschritt darstellt, auf den nirgends wieder verzichtet werden dürfe.[28]

4. Probleme aus der bisherigen Praxis.

Bei der bisherigen Praxis der Pflichtprüfungen, wie sie auf Grund der Aktienrechtsnovelle und der Durchführungsverord-

27. Protokolle IX, S. 8.

28. Der Antrag, der einstimmig angenommen wurde (vgl. Protokolle IX, 71) und der die geltenden Bestimmungen ergänzen soll, lautete: „Hat die Generalversammlung Bilanzprüfer nicht gewählt, so hat auf Antrag des Vorstandes nach Anhörung der amtlichen Vertretung des Handelsstandes das im Abs. 3 bezeichnete Gericht (sc. das Gericht des Sitzes der Gesellschaft) die Bilanzprüfer zu bestellen. Der Antrag auf Bestellung ist dem Gericht spätestens vier Wochen nach dem Bilanztag einzureichen. Zur Einreichung des Antrages kann das Registergericht durch Ordnungsstrafen den Vorstand anhalten. Wurde der Antrag auf Aufforderung des Gerichts nicht innerhalb vier Wochen gestellt, so bestellt das Gericht nach Anhörung der amtlichen Vertretung des Handelsstandes die Bilanzprüfer; die Bestellung ist endgültig. Das gleiche gilt für den Fall, daß ein gewählter Bilanzprüfer die Annahme des Prüfungsauftrages ablehnt, wegfällt oder an dem rechtzeitigen Abschluß der Prüfung verhindert ist und nicht die Generalversammlung einen anderen Prüfer wählt.“

nungen hierzu vorzunehmen sind, ergaben sich eine Reihe von Zweifelsfragen, die zurzeit noch Gegenstand entgegengesetzter Diskussionen sind, und welche erst allmählich durch weitere Diskussionen geklärt werden können. So hat man besonders in der Presse gefordert, daß die Regierung möglichst bald von der Ermächtigung des § 261 d HGB Gebrauch macht, Formblätter für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung vorzuschreiben. Solche Formblätter verlangt ein Teil der Presse insbesondere für die einzelnen Industriezweige, da die in dem § 261 a—c HGB vorgesehene Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung den Verhältnissen der einzelnen Industriezweige nicht hinreichend Rechnung trage. Man hat bereits Formblätter für Hypothekenbanken, Bahnen und Straßenbahnen der verschiedenen Art vorgeschrieben; des weiteren hat man für die Gliederung der Jahresbilanz von Kreditbanken ein Schema aufgestellt. Es bleibt abzuwarten, ob die Regierung sich dazu entschließen wird, weitere Formblätter, etwa für einzelne Industriezweige, zum Zwecke einer erhöhten Publizität obligatorisch zu machen. — Es wurde schon weiter oben ausgeführt, daß der Bilanzprüfer sich bei Durchführung der Prüfung evtl. der Vorarbeiten (Zwischenrevisionen usw.) die schon von der Gesellschaft evtl. zu anderen Zwecken vorgenommen wurden, bedienen darf, wenn sie von einem unbeeinflußten Prüfer vorgenommen wurden. Hierbei bleibt indes dem Bilanzprüfer die alleinige Verantwortung. Die Frage berührt sich mit der weiteren, ob die Gesellschaften dem gewählten Bilanzprüfer schon *vor* Aufstellung der Jahresbilanz die Möglichkeit geben müssen, vorbereitende Prüfungen vorzunehmen. Hier war bis jetzt keine Einmütigkeit zu erzielen. Sehr weitgehende Forderungen in dieser Hinsicht stellt *Gerstner*. Er verlangt, daß die Gesellschaften grundsätzlich verpflichtet sind, „im Sinne der vorbereitenden Teilprüfung (Zwischenrevisionen) die Arbeiten des Bilanzprüfers in einem möglichst frühen Zeitpunkt zu gestatten.“ [29] Schlegelberger-Quassowski-Schmölder[30] stellen hierbei ihre Forderung bedeutend geringer. Sie vertreten grundsätzlich die Meinung, „es sei mit der Prüfung so rechtzeitig

29. Gerstner, Umfang der Pflichtprüfung, „Wirtschaftsprüfer“ N: 15/16 v. 30. Aug. 1932, Seite 270 ff.

30. Schlegelberger-Quassowski-Schmölder, Kommentar zum neuen Aktienrecht, Seite 275 ff.

zu beginnen, daß ihre sachgemäße und fristgerechte Durchführung gewährleistet erscheint. Mit der Prüfung kann (und *soll* sogar bei großen Gesellschaften) möglichst schon begonnen werden, ehe die endgültige Fassung des Jahresabschlusses vorliegt." Wenn es auch dem Interesse einer ideal durchgeführten Bilanzprüfung entsprechen muß, daß jede Abschlußprüfung durch eine Reihe von Vor- und Zwischenbilanzen vorbereitet wird, und dies den Gesellschaften nur angelegentlich empfohlen werden kann, so ist jedoch eine zwingende Vorschrift aus den bestehenden Bestimmungen nicht herzuleiten. Singer weist hier mit Recht auf die erste Durchführungsverordnung hin; wenn Zwischenrevisionen zwingend vorgeschrieben wären, dann „wäre die Bestimmung der ersten Durchführungsverordnung Art. 3, Abs. 2, Satz 1, sinnlos, nach der der Vorstand die gerichtliche Bestellung des Wirtschaftsprüfers zu beantragen hat, wenn die Generalversammlung ihn nicht spätestens 2 Monate vor dem Ablauf des zu prüfenden Geschäftsjahres gewählt hat."[31] Zu diesem Zeitpunkt ist nämlich die Möglichkeit, Zwischenrevisionen vorzunehmen, nicht mehr vorhanden. Auch Gerstner bestätigt für die Praxis die Tatsache, daß die Gesellschaften wenig Meinung zeigen, die Bilanzprüfung erst durch Vor- und Teilprüfungen vorbereiten zu lassen. Eine Verletzung irgendwelcher zwingenden Vorschriften kann in dieser Praxis der Verwaltung also nicht erblickt werden. Es muß allerdings dem Wirtschaftsprüfer das Recht verbleiben, einen ihm zu spät erteilten Auftrag, wenn er ihn nach pflichtgemäßem Ermessen nicht sachgemäß durchführen kann, abzulehnen. In diesem Falle wäre es Aufgabe der Gesellschaft, die entstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen.

Daß der Gesetzgeber die Begriffe Bilanzprüfer und Wirtschaftsprüfer identifiziert, ist schon weiter oben gelegentlich erwähnt worden. Im HGB findet sich freilich stets nur die Bezeichnung Bilanzprüfer. Dagegen wird in der ersten Durchführungsverordnung Artikel 5 von „Wirtschaftsprüfern" gesprochen. Die „Bilanzprüfer" sind ja nur aus dem Kreis der öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer auszuwählen. Zweifellos sind nun — nach der Praxis der Wirtschaft — beide Begriffe nicht

---

31. Egon Singer, Offene Fragen der aktienrechtlichen Pflichtprüfung, Berlin 1933, Seite 8.

identisch. Schlegelberger - Quassowski - Schmölder[32] bemerken hierzu (in Übereinstimmung mit anderen Autoren, wie Frielinghaus),[33] daß die Aufgabe des Wirtschaftsprüfers sich nicht in der Bilanzprüfung erschöpfe, sondern, daß er auch außer seiner reinen Revisionstätigkeit in der Wirtschaft gewisse beratende Funktionen habe. Sie folgern, „Bilanzprüfer ist daher ein anderer Begriff als Wirtschaftsprüfer". Gerstner folgert hiergegen weitergehend, daß der Bilanzprüfer auch die Wirtschaftsberatung auszuüben habe.[34] Dieser Forderung Gerstners kann nicht zugestimmt werden, da sie im Gesetz keine Stütze findet. Die einschlägigen Paragraphen des HGB (insbesondere §§ 262a und 262f [Bestätigungsvermerk]) sprechen nur von Buchführung, Jahresabschluß und Geschäftsbericht. Diese müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Daß sich der Bilanzprüfer deswegen, weil der Bericht *nur* dem Aufsichtsrat zu erstatten ist, freier bewegen und auch manches sagen kann, was in der Generalversammlung nicht ohne weiteres gesagt werden könnte, versteht sich von selbst. Wie weit er hierbei geht, ist nur nach Lage des einzelnen Falles richtig zu beurteilen. Singer warnt hier mit Recht vor „unerbetenen Ratschlägen". Anders liegt die Frage, wenn etwa bestimmte geschäftliche Vorgänge buchmäßig nicht richtig erfaßt wären. Dann ist es sogar die Pflicht des Bilanzprüfers, in seinem Bericht darauf hinzuweisen und zu rügen. Daß ein Mindestmaß von kaufmännischer Zweckmäßigkeit zu fordern ist, läßt sich freilich unschwer aus dem Geist des Gesetzes folgern. Wenn es eine Verwaltung für nützlich hält, die Meinung des Buchprüfers etwa über Fragen der Betriebsorganisation und dergl. zu hören, dann handelt es sich freilich stets um eine freiwillige Entschließung, wobei lediglich Zweckmäßigkeitserwägungen für die Gesellschaft maßgeblich zu sein brauchen. Alles wird hier von der Stellung des Bilanzprüfers zur Gesellschaft selbst abhängen, der sich — im idealen Falle — allerdings zum helfenden Berater der Geschäftsleitung entwickeln kann.

Wie schon ausgeführt, ist die Frage, ob und wie weit der Bilanzprüfer die Ergebnisse interner Revisionsstellen für seine

32. Schlegelberger-Quassowski-Schmölder, a. a. O. Seite 274.

33. Vgl. Frielinghaus, Zeitschrift für Treuhandwesen 31/1931.

34. Anm. Gerstner, Betriebswirtschaft, a. a. O. Seite 279.

Prüfung benutzen könne, im Geiste des Gesetzgebers nur dahin zu beantworten, daß hier alles von der materiellen Richtigkeit, Unvoreingenommenheit und Unabhängigkeit der Innenrevisionen abhängt. Unter keinen Umständen wird ein Bilanzprüfer, der seine Aufgabe ernst nimmt, auf eine Nachprüfung — und sei es auch nur durch richtig angesetzte Stichproben — verzichten können. Eine gegenteilige Auffassung würde ja den Bilanzprüfer wieder ausschalten, und wie zu befürchten steht, an gerade prüfungsbedürftigen Stellen. Das Problem liegt hier insofern schwierig, als der Umfang der Geschäfte mitunter die Benutzung solcher Teilberichte oder Zwischenrevisionen nötig machen wird. Hier werden an Sachkenntnis, Urteilsfähigkeit, auch Fingerspitzengefühl der Prüfer erhebliche Anforderungen gestellt. Es wird sich hierbei auch die Zuziehung von Gehilfen, für die der Bilanzprüfer verantwortlich ist, nicht umgehen lassen. In den Beratungen des vorl. Reichswirtschaftsrats hat man gerade hier die Einsetzung von Prüfungsgesellschaften verteidigt, die mit ihrem größeren und geschulten Apparat die gestellten Aufgaben besser bewältigen können, als der Einzelprüfer. Die Auffassung mancher Gesellschaften, daß bei der Prüfung Auskünfte lediglich dem Prüfer selbst und nicht seinen Gehilfen zu geben sind, kann nur bedingt anerkannt werden. Schlegelberger-Quassowski-Schmölder sind der Ansicht, daß man es dem Ermessen des Prüfers überlassen muß, „wie weit Hilfspersonen und an welche Stellen sie in den Prüfungsdienst eingestellt werden.“[35] Die Bekanntgabe vertraulicher Aufklärungen kann hierbei evtl. auf den Bilanzprüfer beschränkt bleiben, der ja den abschließenden und allein maßgeblichen Gesamtbericht zu erstatten hat. Es würde andererseits eine völlige Verkennung der Absichten des Gesetzgebers bedeuten, wollte der Bilanzprüfer seine Aufgabe nur oder in erster Linie durch seine Gehilfen erfüllen lassen. Lange bemerkt hierzu sehr richtig:[36] „Gäbe es hier keine Schranken, so könnte es dahin kommen, daß ein Bilanzprüfer persönlich keinerlei Prüfungstätigkeit ausübte, sondern lediglich seinen Namen unter den von seinen Hilfskräften ausgearbeiteten Bericht setzte.“

---

35. a. a. O. Seite 310.

36. Lange, der Bilanzprüfer und seine Hilfspersonen, Wirtschaftsprüfer Nr. 10 v. 31. Mai 1932 Seite 187 ff.

In der Kontroverse, ob und inwieweit *die Geschäftsführung* der zu prüfenden Gesellschaft *als solche* in die Pflichtprüfung einzubeziehen ist, gehen die Meinungen weit auseinander. Schlegelberger-Quassowski-Schmölder vertreten die wohl richtige Ansicht, daß „Akte der Geschäftsführung der Prüfung *grundsätzlich* nicht unterworfen sind.“[37] Hingegen ist Gerstner der Meinung, daß die Pflichtprüfung die Prüfung der Geschäftsführung insoweit einschließe, als ja die Bilanz und insbesondere der Geschäftsbericht über die Tätigkeit der Verwaltung Aufschluß geben solle. Er erkennt zwar auch an, daß der Prüfer kein „Werturteil über Transaktionen und Geschäfte als solche“ abzugeben hat. Neben der rechnerisch-buchmäßigen Kontrolle und der Prüfung des Geschäftsberichtes fordert er aber auch *eine Prüfung der Geschäftsführung,* „als notwendige Folge des Charakters der Prüfung im Sinne einer materiellen Revision.“ Auch hier wird man zur Klärung wieder auf den Inhalt des Gesetzes selbst zurückgehen müssen. Aus der Aktienrechtsnovelle ist keineswegs zu schließen, daß man soweit gehen wollte. Man hat sich hiernach darauf zu beschränken, daß der Prüfer die Buchführung, den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht zu prüfen und sich über die Ergebnisse seiner hierauf bezüglichen Untersuchung zu äußern hat. Es würde dem Bilanzprüfer eine zu weit gehende Kenntnis der geschäftlichen Vorgänge des zu prüfenden Betriebes *zugestanden* und auch *zugemutet* werden müssen, wenn er in allen Punkten die Geschäftsführung als solche nachprüfen sollte. Eine solche Prüfung wäre deswegen schon nicht möglich, weil auch aus den richtig geführten Büchern etwaige „Unterlassungssünden“ der Geschäftsführung (vom kaufmännisch-spekulativen Gesichtspunkt aus) gar nicht hervorzugehen brauchen. Hier evtl. einzugreifen, wäre vielmehr Vorrecht des Aufsichtsrats. Treffend bemerkt hierzu Leitner: „Wenn ein Pflichtprüfer imstande ist, die „wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Geschäftsgebarung“ mit Erfolg zu prüfen, solle man ihn zum Generaldirektor dieser Unternehmung ernennen, für das Revisionsgeschäft ist er zu schade.“[38]

Es muß bei der vorstehenden Abgrenzung zugegeben werden, daß andererseits eine Nachprüfung der Bewertungsansätze

37. a. a. O. Seite 277.

38. Friedrich Leitner, Anmerkungen zur Pflichtrevision in der Aktienrechtsreform, Festschrift für E. Heilfron, Seite 150.

unter Umständen auch eine Nachprüfung der Kalkulationsmethoden, sowie eine Ermittlung der Gestehungskosten eines Betriebes mit sich bringen kann, besonders dann, wenn begründete Zweifel an deren Richtigkeit bestehen. Aus diesem Grunde wird ja auch vom Wirtschaftsprüfer weitgehende Kenntnis der Kalkulationslehre, überhaupt Betriebswissenschaft verlangt. (Industrielle Selbstkostenlehre und Ähnliches.)

Die richtige Abgrenzung nimmt hier wohl Schmaltz[39] vor, wenn er zunächst Auffassungen ablehnt, die dahingehen, „als habe der Wirtschaftsprüfer die ganze Materialwirtschaft, den Produktionsprozeß, die Zweckmäßigkeit der Fabrikation und dergl. mehr zu prüfen." Das ist an sich schon unmöglich, wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit, würde außerdem außerordentliche Branchenkenntnisse voraussetzen. In die oben genannte Materie kann und braucht der Wirtschaftsprüfer nur insoweit einzudringen, als es nötig ist, „um das Zustandekommen des betrieblichen Zahlenmaterials beurteilen zu können." Dabei stellt Schmaltz fest, daß eine *Prüfung der Kalkulation eines Geschäftes als solcher* und auch *eine solche der Organisation des Geschäftes nicht* zu den direkten Aufgaben der Pflichtprüfung gehört. Dieser Ansicht ist durchaus zuzustimmen.

Es dürfte als eine Selbstverständlichkeit bezeichnet werden, daß der Bilanzprüfer alle Maßnahmen zu unterlassen hat, die geeignet sind, die zu prüfenden Gesellschaften bezüglich ihrer Kreditwürdigkeit usw. zu schädigen. Bei der Nachprüfung der Debitoren, die gewiß mit aller Sorgfalt zu erfolgen hat, darf er keineswegs (wie verlangt wurde) so weit gehen, daß er Bestätigungsschreiben dieser Debitoren *an sich selbst* verlangt. Ein solches Vorgehen würde die Vertrauenswürdigkeit der Gesellschaft nach außen herabsetzen. Ähnlich verhält es sich bei der Überprüfung der Bankkonten. Jede Maßnahme des Bilanzprüfers im Verlauf seiner Prüfungstätigkeit muß selbstverständlich den Interessen des zu prüfenden Betriebes solange und soweit Rechnung tragen, als es mit den eigenen Pflichten überhaupt zu vereinbaren ist.

Daß die Auffassungen über die Auslegung der Schutzklausel des § 260 a, Abs. 4 HGB weit auseinandergehen, liegt in der

---

39. Kurt Schmaltz, der Wirtschaftsprüfer und seine Aufgaben. Betriebswirtschaft a. a. O. Seite 255 ff.

Natur der Sache. Man hat versucht, hier generelle Regeln aufzustellen, wie z. B. die, daß Kreditschädigungen durch Angabe der *Fälligkeit* langfristiger Verbindlichkeiten stets vermieden werden müßten. Hier sollte also die Schutzklausel Anwendung finden. Andererseits hat man — unter Verzicht auf allgemeine Grundsätze — die Norm in der genauen Beobachtung der Lage des individuellen Einzelfalles finden wollen und auf diesen abgestellt. Eine Einigung dürfte in dieser Frage zunächst nicht zu erzielen sein.

Zur Förderung einer einheitlichen Praxis hat die Vertretung des neuen Berufs, das Institut der Wirtschaftsprüfer in Berlin, einen Fachausschuß eingesetzt, dessen Aufgabe es ist, solche und ähnliche Probleme, die sich aus der Praxis ergeben, zu bearbeiten, und hierzu gutachtliche Stellung zu nehmen. Desgleichen wurde angeregt, daß auch der betriebswirtschaftliche Ausschuß des Reichsverbandes der Deutschen Industrie Zweifelsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf dem Gebiete der Wirtschaftsprüfung nachprüfen und möglichst eingehend begutachten solle.

D. Abschließende Beurteilung und volkswirtschaftliche Bedeutung der Pflichtprüfung.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß einer der Hauptgründe der Reform darin zu erblicken ist, das geschwundene oder gefährdete Vertrauen in die „Verwaltung" der Aktiengesellschaft, d. h. die Leitung der Gesellschaften, wieder zu stärken. Unter Verwaltung werden hier Vorstand und Aufsichtsrat zusammengefaßt, obwohl ihre Arbeitsgebiete und Aufgaben teilweise auseinanderfallen. Sie stehen andererseits dem dritten und obersten Organ der Aktiengesellschaft, der Generalversammlung verfassungsgemäß gegenüber. Durch weitgehende Offenbarungspflicht sollte das geschwundene Vertrauen des Aktionärs (und darüber das der Öffentlichkeit) wieder geweckt und gefestigt werden. Die Offenlegung der Verhältnisse der Gesellschaft wird also den Wünschen der Aktionäre entsprechen, die umsomehr bereit sein werden, mit der Leitung der Gesellschaft mitzugehen, je klarer der Einblick ist, den sie in die Verhältnisse der Gesellschaft erlangen. Der Aktionär wird also — das liegt in der Natur der Sache — möglichst weitgehende Mitteilungen verlangen, die Verwaltung wird sie aber nicht immer geben wollen oder können. Die Gründe können verschiedenartig sein: Rücksicht auf die Konkurrenz, mögliche oder wahrscheinliche Verluste etwa bei Tochtergesellschaften, (die trotzdem evtl. noch vermieden werden können) und ähnlich gelagerte Fälle. Eine vorzeitige Bekanntgabe eines solchen möglichen Verlustes könnte z. B. das Vertrauen in den Gesamtkonzern schädigen, und eine ungünstige Wirkung auslösen, die bei vorsichtiger Geschäftshandhabung noch hätte vermieden werden können. Es gibt also auch eine übertriebene und „vorzeitige Publizität". Manche Rückstellungen und Reserven sind nur Ergebnis einer vorsichtigen Geschäftspolitik. Hier liegt aber ein Interessenkonflikt vor, da der typische Aktionär an sofortiger Gewinnausschüttung interessiert ist und nach ihr — bei restloser Bilanzwahrheit und -klarheit — stürmisch verlangen wird. Es kann also nicht alles gesagt

werden. Es gibt, wie der Regierungsvertreter in den Beratungen des vorl. Reichswirtschaftsrats sich ausdrückte, keine *restlose* Bilanzwahrheit und -klarheit. Manche Pläne und Geschäftsabsichten wollen und sollen weiter tragen, als in der rechnerischen Zustandserfassung, die die Bilanz darstellt, ausgedrückt werden darf. Das spricht gegen eine zu weit gehende Publizität. Die Verwaltung kann, wie schon gesagt, in erster Linie aus Konkurrenzgründen allzu frühes und allzu gründliches Bekanntwerden ihres Geschäftsganges fürchten. Sie muß daher darauf bestehen, überall da Zurückhaltung üben zu dürfen, wo die vorzeitige oder übertriebene Publizität der Gesellschaft Schaden bringen könnte. So erklärt sich der Sinn der vielumstrittenen General- oder Schutzklausel des § 260 a, Abs. 4. Selbsterhaltungspflicht kann gegen Publizität stehen. Es muß ein Ausgleich gefunden werden zwischen dem (an sich berechtigten) Verlangen der Aktionäre nach Offenlegung und dem Zwang der Verwaltung zur Geheimhaltung.

Wenn also auch aus der Erwägung heraus, daß der Macht der Verwaltung eine erhöhte Rechenschaftspflicht entsprechen muß, eine erweiterte Offenbarungspflicht gefordert wird, so ist die Schutzklausel des § 260 a wieder geeignet, dem Vorstand größere Freiheit zu geben. Die geschäftsführenden Organe sollten in notwendigen Entschließungen nicht unsicher gemacht werden. Vor dem überwiegenden Interesse der Gesellschaft (oder der Allgemeinheit), — für das allerdings juristisch gesprochen die Verwaltung die Beweislast trifft, — haben die Publizitätsvorschrifften zurückzutreten.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Einführung der Pflichtprüfung nicht etwa eine *Entlastung des Aufsichtsrates von einer Verantwortung* bedeutet. Sie enthebt den Aufsichtsrat in keiner Weise von seiner Verantwortung, „die Geschäftsführung des Vorstandes in allen Zweigen zu überwachen." Die Aufsichtstätigkeit des Aufsichtsrats soll nicht etwa durch die Pflichtprüfung eingeschränkt werden, sie soll nur erleichtert, andererseits aber auch vervollständigt werden." Die Bücher auf Irrtum durchsehen, auf Falschbuchungen usw. zu kontrollieren, das kann der gewerbsmäßige Buchprüfer viel besser als der Aufsichtsrat."[1] Daß sich die Tätigkeit und Berufung des Wirtschafts-

1. Protokolle XIII, Seite 69, Ausführungen v. Hachenburg.

prüfers auf diese subalterne Tätigkeit andererseits nicht beschränken darf, daß er durch Erteilung des Bestätigungsvermerks im Gegenteil eine schwerwiegende Verantwortung für die Einhaltung der neuen Publizitätsvorschriften übernimmt, braucht nicht nochmals betont zu werden. Trotzdem bleibt der Bilanzprüfer nach dem Willen des Gesetzgebers zunächst ein Hilfsorgan des Aufsichtsrats, was schon aus der Tatsache der Berichterstattung nur an diesen hervorgeht. Für die pflichtmäßige Erteilung des „Bestätigungsvermerks" trägt der Bilanzprüfer aber ohne jede Rücksicht auf die selbständige Verantwortung des Aufsichtsrats, die aus dessen Funktionen folgt, seine eigene Verantwortung. Er ist also auch öffentliches Kontrollorgan in „amtsähnlicher" Position, das im Gegensatz zu den rein internen Aufgaben des Aufsichtsrats auch die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten hat. (Und die trotz der Berichterstattung *nur* an den Aufsichtsrat.) — Ob die Konstruktion als solche geglückt ist, kann erst die Zukunft erweisen; sie bietet in ihrem kompromißartigen Charakter zweifellos zunächst Raum genug für Angriffe, die sich hauptsächlich gegen die „Unabhängigkeit" der Prüfer, die Art ihrer Bestellung wie die Reichweite der Prüfungsaufgaben richten werden. *Hätte der Gesetzgeber die Publizitätserfordernisse besonders im Geschäftsbericht weiter ausgedehnt, und für alle Konzerngesellschaften zwingend vorgeschrieben, so wäre die Aufgabe vollkommener gelöst.* Immerhin hat auch unter den obwaltenden Umständen die Bilanzprüfung ihre erhebliche Bedeutung. *Sowohl die Aktionäre wie auch die weitere interessierte Öffentlichkeit* können den von den Bilanzprüfern erteilten Bestätigungsvermerk, — sachliche Prüfung vorausgesetzt, — als Kundgebung der Tatsache betrachten, daß Jahresabschluß und Geschäftsbericht den zurzeit geltenden Bestimmungen entsprechen. (§ 262 f, HGB.)

Das führt über zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der getroffenen Regelung. Diese ergibt sich zunächst aus der Beantwortung der Frage, in wessen Interesse der Wirtschaftsprüfer seine Prüfung vornimmt.

Zweifellos hat der Gesetzgeber bei der Einführung der Pflichtprüfung in erster Linie an den Schutz der Aktionäre gedacht. Diese Tatsache ergibt sich schon aus der unmittelbaren Veranlassung der Verabschiedung der Reformnovelle auf Grund der bekannten Zusammenbrüche. Aber die Pflichtprüfung dient

deswegen nicht ausschließlich dem Schutz der Allgemeinheit. Das letztere ergibt sich unzweideutig sowohl aus der Begründung des Vorentwurfs (§ 123), als auch aus der Bestimmung des § 262 f., HGB, der den Bestätigungsvermerk behandelt. Wenn es dort in Absatz 2 heißt, daß der Wortlaut des Bestätigungsvermerks in alle Veröffentlichungen und Vervielfältigungen des Jahresabschlusses aufzunehmen sei, so zeigt sich deutlich die Absicht des Gesetzgebers, jeden, den es angeht, also auch die Gläubiger des Unternehmens darüber zu unterrichten, ob der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Zweifellos würde die Versagung des Bestätigungsvermerks in der Öffentlichkeit nur so aufgefaßt werden, daß die Buchführung und die Bilanzen der Gesellschaft nicht in Ordnung seien, und der Kredit der Gesellschaft erschüttert werden.[2]

Es liegt in der Tat ein allgemein wirtschaftliches Interesse daran vor, daß die gesamte Öffentlichkeit nicht durch falsche oder „frisierte" Bilanzen irregeführt wird. Die Gesamtwirtschaft kann durch Zusammenbrüche solcher illiquider oder überschuldeter Unternehmungen auf das schwerste in Mitleidenschaft gezogen werden. Auch der Staat kann diesen Zuständen nicht gleichgültig zusehen, besonders dann nicht, wenn er die Folgen zum Teil mittragen muß (Bürgschaft im Interesse der Aktionäre, Stützungsaktionen aus öffentlichen Mitteln usw.). Er trägt also die Verantwortung dafür, daß sich nicht im Bereich der Privatwirtschaft Dinge entwickeln, die in ihrer letzten Auswirkung nicht nur für die unmittelbar beteiligten Wirtschaftssubjekte, sondern

---

2. Der englische Bestätigungsvermerk, der zum Vergleich herangezogen sei, lautet: „Wir haben obige Bilanzdarstellung geprüft und alle erbetenen Informationen und Aufklärungen erhalten. Nach unserer Meinung ist die Bilanz in der Weise aufgezogen, daß sie ein wahres und genaues Bild über den Stand der Geschäfte der Gesellschaft ergibt gemäß den uns bestens erteilten Informationen und Aufklärungen und auf Grund der Bücher der Gesellschaft." Die in Amerika übliche Formulierung lautet etwa: „Wir haben die Rechnungen (Bücher) von ... für das im Dezember 1931 endende Geschäftsjahr geprüft und bescheinigen hierdurch, daß die anhängende Bilanzdarlegung sich in Übereinstimmung hiermit und mit den uns gegebenen Informationen und Aufklärungen hält. Wir bescheinigen weiter, daß hinsichtlich der Gesetze über Federal-Einkommensteuern die erwähnte Aufstellung nach unserer Überzeugung als ein wahrheitsgemäßes und genaues Spiegelbild der finanziellen Lage von ... im Dezember zu betrachten ist."

vgl. Schlegelberger-Quassowski-Schmölder, Seite 317/18.

auch für die Allgemeinheit von verhängnisvollen Folgen sein können.

Man kann also folgende Rangordnung der an einer richtigen Bilanzführung Interessierten aufstellen:

1. Die Aktionäre } die unmittelbar Interessierten
2. die Gläubiger }
3. der Staat
4. die Gesamtwirtschaft.

Es ist hier ein Punkt gegeben, wo sich das richtig verstandene Privatinteresse und das öffentliche Interesse berühren und decken.

Die Wirtschaftsprüfung dient nicht allein dem vorher erwähnten Schutz, sondern spielt auch eine wichtige Rolle für das Unternehmen selbst. Mit jedem Unternehmen ist ein Risiko verbunden. Je größer das Unternehmen, desto unmöglicher ist es für den einzelnen Menschen, das Ganze zu übersehen, um mit sicherer Hand das Schiff „Unternehmung" durch alle Gefahren „Markt und Risiko" zu führen.[3]

Aus diesem Grunde wurden im Laufe der Entwicklung Arbeitsteilungen in den einzelnen großen Unternehmungen eingeführt, die durch ihre selbständigen Arbeiten dem Unternehmer einen gewissen Rückhalt bezw. Schutz gegen das bestehende Risiko verschaffen sollten. Der Wirtschaftsprüfer kann nun in dieser Hinsicht eine besonders wichtige Rolle spielen. Man hatte in den einzelnen Unternehmungen selbst durch Kontrollmaßnahmen bestimmte Sicherheiten geschaffen, welche dem Leiter des Unternehmens seine Überwachungsaufgabe erleichtern sollten. Es hat sich immer mehr die Tätigkeit von Revisionsbeamten innerhalb der Unternehmung ausgebreitet, denen nicht nur die formale Buchprüfung, die Nachprüfung der materiellen Richtigkeit vorliegt, als vielmehr auch die Tätigkeit der Revision im Hinblick auf eine zweckmäßige Zusammenarbeit der einzelnen Teile des Unternehmens. Für diese Aufgabe reicht allein ein Bücherrevisor nicht aus, sondern hierzu ist ein Wirtschaftskenner notwendig, der die Spezialzweige des Unternehmens übersieht und auch einen Überblick über die Weltlage des betreffenden Produktionszweiges besitzen muß. Aus diesem Grunde wurde auch in den Beratungen des vorläufigen Reichswirtschaftsrates ge-

3. Vgl. Bruck, Die volksw. Bedeutg. d. Wpr. Berlin 1932.

fordert, daß der Wirtschaftsprüfer *Branchenkenntnisse* besitzen soll. Am weitesten in dieser Hinsicht sind wohl die Amerikaner vorgeschritten, die in den großen Konzernen schon am längsten in der Person des cost-accountant einen Helfer der Geschäftsleitung besitzen. Die Aufgaben der deutschen Wirtschaftsprüfer können im Laufe der Zeit denselben Zielen dienen, wenn auch diese Aufgabe nach den geltenden Bestimmungen nicht obligatorisch ist. Ein Wirtschaftsprüfer wird daher Revisor, Freund und Berater des Unternehmens *sein können*. Auch unter diesem Gesichtspunkt kann die öffentliche Bestellung der Wirtschaftsprüfer für die Gesamtwirtschaft von Bedeutung sein. Gegenüber der Tätigkeit abhängiger Innenrevisoren hat sie den Vorteil, daß sie den größeren Überblick und den Vergleich einer ganzen Reihe von Unternehmungen besitzt, ohne daß hiermit hervorragenden Innenrevisoren diese Fähigkeit abgesprochen werden soll. Dadurch, daß der außerhalb stehende Wirtschaftsprüfer eine fachlich qualifizierte und unter gewissenhafter Beobachtung öffentlich rechtlicher Normen ausgewählte Persönlichkeit ist, kann aber seine Position eine freiere und unabhängigere sein. Es muß sich der ideale Zustand herausbilden, daß er vollkommen unbeeinflußbar ist. Da so viele Kapitalien und auch Menschenschicksale von der Geschäftsführung großer wirtschaftlicher Gebilde abhängen, hat die Öffentlichkeit ein sehr starkes Interesse daran, daß die Gesellschaft vor Kapital-Fehlleistungen geschützt wird. Gleichgültig ob hierbei „kriminelle Vorgänge oder Dispositionsirrtümer" in Frage kommen. Es handelt sich hierbei — volkswirtschaftlich gesehen —, ja nicht nur um Verluste von Kapital durch Investierung an solchen Stellen, für welche die marktmäßigen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, sondern auch den Verlust von Arbeitsplätzen, wenn der unvermeidliche Zusammenbruch erfolgt. Die großen Aktiengesellschaften sind trotz oder wegen ihrer Anonymität auch als Verwaltungsstellen ansehnlicher Teile des Volksvermögens zu betrachten. Wenn also hier Fehlleistungen in Zukunft besser vermieden werden können, ist eine der wichtigsten Aufgaben der Pflichtrevision erfüllt.

Mit Sozialismus hat die gesamte Regelung *wenig oder nichts* zu tun. Es wurde im Gegenteil die privatwirtschaftliche Grundlage betont, insofern als der Wirtschaftsprüfer zunächst dem Schutz der Aktionäre, die ihn ja auch wählen, dient. Der Staat schützt die Aktionäre, darüber hinaus auch die Gläubiger, All-

gemeinheit und zuletzt sich selbst, freilich durch strenge Auswahl, Überwachung und Haftung der Wirtschaftsprüfer dadurch, daß der Wirtschaftsprüfer als solcher öffentlich rechtlich bestelltes Kontrollorgan ist. Es ist gewiß, daß an den Wirtschaftsprüfer außerordentliche Anforderungen gestellt werden. Er soll der integre Charakter sein, der auch die Interessen der Gesamtheit wahrt, der Delikte nicht zuläßt. Es ist unzweifelhaft, daß dieses Ziel erst allmählich erreicht werden kann, da die Stellung des Wirtschaftsprüfers, wie sie in der Novelle des Aktienrechts festgelegt ist, sich in der Praxis erst erproben muß. Die Erwägung ist daher durchaus berechtigt, daß man diese Reform erst endgültig durchführen soll, nachdem durch die Einspielung in die Wirtschaft klar erkannt ist, welche Verbesserungen und weiteren Sicherungen noch vorgenommen werden müssen. Der Sieg des Nationalsozialismus in Deutschland mit scharfer und rücksichtsloser Kampfansage gegen jede Art von Korruption hat hier die Richtung für die kommende Entwicklung gewiesen. Die Forderung der Unbeeinflußbarkeit, der Sauberkeit und — wenn nötig — rücksichtslosen Klarlegung aufgedeckter Mißstände muß zur Selbstverständlichkeit werden. Hiervon abgesehen, soll der Wirtschaftsprüfer aber nicht etwa als der gefüchtete Eindringling in die Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens angesehen werden, sondern er soll ein Freund und kameradschaftlicher Berater des Unternehmens werden, und so ein wertvoller Helfer. So kann zuletzt der Wirtschaftsprüfer — über den Rahmen der Aktiennovelle hinaus — das Gemeinschaftlichkeits-Ideal in die Wirtschaft hineintragen helfen, hierdurch die Verbundenheit des Volkes fördern und damit auch das Gesamtwohl steigern.

Literaturverzeichnis.

Bruck: Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Wirtschaftsprüfers und die Anforderungen an sein Wissen in Deutschland und England, Berlin 1932.

Eich: Der Revisionsbericht, Grundriß der Betriebswirtschaftslehre, Band 10, 2. Auflage, Leipzig 1930.

Ertel: Treuhandbuch, Berlin 1927.

— Wirtschaftsprüfer und Pflichtrevision, Berlin 1932.

Frielinghaus: Der Beruf des Wirtschaftsprüfers, Berlin 1930, 2. Auflage, Berlin 1931.

Gerstner: Revisionstechnik, Berlin 1920.

— Instruktion für Buchprüfer, Berlin 1925.

— Die Orgnaisation der Treuhandunternehmungen, Grundriß der Betriebswirtschaftslehre, Band 10, 2. Aufl. Leipzig 1930.

Hoffmann: Die Konzernbilanz, Leipzig 1930.

Homburger: Aufsichtsrat und Bilanzprüfer im neuen Aktienrecht, Berlin 1932.

Isaac: Rentabilitäts- und Erfolgsrevision, Grundriß der Betriebswirtschaftslehre, Band 10, 2. Auflage, Leipzig.

Klausing: Die Teilreform des Aktienrechts, die Handelshochschule, Ergänzungsband, Berlin 1932.

Leitner: Die Kontrolle, Revisionstechnik und Statistik in kaufmännischen Unternehmungen, 3. Aufl. Frankfurt 1923.

— Bilanztechnik und Bilanzkritik, 8. u. 9. Auflage, Berlin 1929.

Meltzer: Deutscher Revisorenspiegel, 1. Band, Berlin 1927.

Nicklisch: Die Betriebswirtschaft, 7. Auflage, Stuttgart 1932.

Passow: Die Aktiengesellschaft, 2. Auflage, Jena 1922.

Penndorf: Die Revision von Bestandswerten, Grundriß der Betriebswirtschaftslehre, Band 10, 2. Aufl. Leipzig 1930.

Pinner: Aktiennovelle und Bankenaufsicht, Berlin 31.

Prion: Betriebsführung, Wirtschaftsberatung und der Wirtschaftsprüfer, Berlin 1931.

Raschenberger: Kontrolle und Revision der Aktiengesellschaft. Die Wirtschaftsführung des Großbetriebes, Berlin 1934.

Rosendorff: Das neue deutsche Aktienrecht, 2. Auflage, Berlin 1932.

Singer: Offene Fragen der aktienrechtlichen Pflichtprüfung, Berlin 1933.

Schlegelberger, Quassowski, Schmölder: Verordnung über Aktienrecht vom 19. September 1931, Berlin 1932.

Schmaltz: Der Wirtschaftsprüfer und seine Aufgaben, Zeitschrift „Die Betriebswirtschaft", Stuttgart.

Voß: Handbuch für das Revisions- und Treuhandwesen, Stuttgart 1930.

— Die obligatorische Revision im Rahmen der Reform des Aktienrechts, Berlin.

Ziegler: Bücher- und Bilanzrevision, Berlin 1929.
— Wirtschaftsprüfung und Wirtschaftsberatung, Berlin-Wien 1932.
Ferner die bekannten nationalökonomischen Standardwerke wie Philippovoich, Conrad, Cassel, Sombart usw.
Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berlin 1930.

Zeitschriften.

Der Wirtschaftsprüfer, Leipzig.
Die Betriebswirtschaft, Stuttgart.
Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Berlin.
Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, Leipzig.

Die Ausschußsitzungen des vorl. Reichswirtschaftsrats über den Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien wurden in dieser Arbeit mit folgenden Abkürzungen bezeichnet:

Bericht des Arbeitsausschusses zur Erstattung eines Gutachtens zu dem Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie zu dem Entwurf eines Einführungsgesetzes. I.		
III. Abschnitt. Fortsetzung eines Berichts über den Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien.		II.
2. Fortsetzung des Berichts über den Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien.		III.
3. wie oben		III. a
4. „		IV.
5. „		V.
Teilbericht zum dritten Abschnitt des Entwurfs, usw.		VI.
7. Sitzung des Arbeitsausschusses zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über Aktienrechtsreform.	v. 10. Nov. 1932	VII.
8. wie oben	v. 11. Nov. 1932	VIII.
9. „	v. 30. Nov. 1932	IX.
10. „	v. 1. Dez. 1932	X.
12. „	v. 11. Jan. 1933	XI.
13. „	v. 12. Jan. 1933	XII.
14. „	v. 13. Jan. 1933	XIII.
Bericht über die zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie des Entwurfs eines Einführungsgesetzes.		XIV.
Ergebnis		XV.

Lebenslauf.

Am 7. Juni 1892 wurde ich, Eberhard Geisler, zu Berlin als Sohn des Handelsschulleiters Gustav Geisler geboren. Ich bin ev. Konfession. Meine Schulbildung erhielt ich auf dem Falk-Realgymnasium zu Berlin, das ich Ostern 1911 mit dem Reifezeugnis verließ. Anschließend studierte ich an der Universität Berlin bis zum Ausbruch des Krieges Mathematik und Naturwissenschaften. Bei Ausbruch des Krieges zog ich als Kriegsfreiwilliger ins Feld und machte den Krieg bis zu Ende mit. Ich wurde mit dem Eisernen Kreuz II. und I. Klasse ausgezeichnet. Dann widmete ich mich dem Studium der Chemie und Nationalökonomie. Nach Abschluß meiner Studien fertigte ich vorliegende Arbeit an und bestand die staatswissenschaftliche Doktorprüfung am 19. Juli 1934.